

**Weiterbildungsordnung
der Tierärztekammer Schleswig-Holstein
vom 05. Dezember 2007
(Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2008 S.356)**

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein hat aufgrund der § 39 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 7 des Heilberufegesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S.52) am 05. Dezember 2007 folgende Weiterbildungsordnung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen
- § 3 Aufnahme und Aufhebung von Bezeichnungen
- § 4 Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen
- § 5 Führen von Bezeichnungen
- § 6 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung
- § 7 Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 8 Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 9 Pflichten des ermächtigten Tierarztes
- § 10 Widerruf, Erlöschen und Änderung der Ermächtigung
- § 11 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungsentscheidung und verlängerte Weiterbildung
- § 13 Wiederholungsprüfung
- § 14 Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung
- § 15 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- § 16 Aberkennung von Bezeichnungen
- § 17 Weitergeltung von Bezeichnungen
- § 18 Kosten
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Nicht beabsichtigte Härten
- § 21 Inkraft-, Außerkrafttreten

§ 1 Ziel der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärztinnen und Tierärzten nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer tierärztlichen Berufstätigkeit durch praktische und theoretische Unterweisung eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vermitteln, die befähigen und berechtigen, neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere oder andere zusätzliche Kenntnisse oder Fähigkeiten zu führen. Sie dient auch der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung.

(2) Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zur Qualifizierung in:

1. Gebieten
2. Teilgebieten
3. Zusatzbezeichnungen

(3) Die durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung nachgewiesenen besonderen oder anderen zusätzlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten berechtigen zur Führung einer

- Fachtierarztbezeichnung (Gebiet)
- zur Fachtierarztbezeichnung zusätzlichen Teilgebietsbezeichnung (Teilgebiet)
- Zusatzbezeichnung

(4) Die männlichen Formulierungen der Weiterbildungsordnung finden für Tierärztinnen in der weiblichen Form Anwendung.

§ 2 Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen

(1) Folgende Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen werden festgelegt:

1. Fachtierarzt für Tierärztliche Allgemeinmedizin
2. Fachtierarzt für Chirurgie - Kleintiere
3. Fachtierarzt für Chirurgie - Pferde
4. Fachtierarzt für Fische
5. Fachtierarzt für Fleischhygiene und Fleischtechnologie
6. Fachtierarzt für Geflügel
7. Fachtierarzt für Innere Medizin - Kleintiere
8. Fachtierarzt für Innere Medizin - Pferde
9. Fachtierarzt für Kleintiere
10. Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik
11. Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene
12. Fachtierarzt für Milchhygiene und Milchtechnologie
13. Fachtierarzt für Mikrobiologie
14. Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen
15. Fachtierarzt für Parasitologie
16. Fachtierarzt für Pathologie
 - 16.1 Teilgebiet Toxikopathologie
17. Fachtierarzt für Pferde
18. Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie
19. Fachtierarzt für Rinder
20. Fachtierarzt für Schafe
21. Fachtierarzt für Schweine
22. Fachtierarzt für Tierernährung
23. Fachtierarzt für Tierhygiene
24. Fachtierarzt für Verhaltenskunde
25. Fachtierarzt für Versuchstierkunde
26. Fachtierarzt für Virologie
27. Fachtierarzt für Zahnheilkunde - Kleintiere
28. Fachtierarzt für Zoo- und Wildtiere

(2) Durch Zusatzbezeichnungen wird in bestimmten Bereichen, die keine Gebiete oder Teilgebiete sind, darauf hingewiesen, dass zusätzliche Kenntnisse vorhanden sind.

(3) Folgende Zusatzbezeichnungen werden festgelegt:

1. Akupunktur
2. Amphibien- und Reptilienerkrankungen
3. Augenheilkunde – Kleintiere
4. Augenheilkunde – Pferd
5. Dermatologie – Kleintiere
6. Dermatologie – Pferd
7. Homöopathie
8. Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich
9. Naturheilverfahren
10. Orthopädie - Pferd
11. Physikalische Therapie und Physiotherapie
12. Reproduktionsmedizin – Kleintiere
13. Reproduktionsmedizin – Pferd
14. Reproduktionsmedizin – Rind
15. Reproduktionsmedizin – Schwein
16. Tauben- und Ziervogelerkrankungen
17. Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Rind
18. Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Schwein
19. Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Wirtschaftgeflügel
20. Tierschutzkunde
21. Turniertierarzt
22. Verhaltenskunde und -therapie
23. Zahnheilkunde – Kleintiere
24. Zahnheilkunde – Pferd

§ 3 Aufnahme und Aufhebung von Bezeichnungen

Weitere Bezeichnungen können in die Weiterbildungsordnung aufgenommen werden, wenn dies im Hinblick auf die tiermedizinische Entwicklung und eine angemessene gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung oder der Tierbestände erforderlich ist. Sie sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen

(1) Bezeichnungen nach § 2 darf nur führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Tierärztekammer erhalten hat. Die Anerkennung ist schriftlich bei der Tierärztekammer zu beantragen. Dem Antrag sind alle die Weiterbildung betreffenden Zeugnisse und Nachweise beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Tierärztekammer aufgrund der vorgelegten Unterlagen über die durchlaufenen vorgeschriebenen Weiterbildungsabschnitte und die erfolgreich abgelegte Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Tierärztekammer.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 erteilt die Tierärztekammer eine Anerkennung für die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“, wenn nachgewiesen wird, dass der Betreffende

1. die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als beamteter Tierarzt erworben hat und
2. danach eine zweijährige praktische Tätigkeit in der öffentlichen Veterinärverwaltung abgeleistet hat, die nicht ausschließlich Schlachttier- und Fleischuntersuchungen zum Gegenstand hatte.

§ 5 Führen von Bezeichnungen

(1) Es dürfen nur verwandte, jedoch nicht mehr als zwei, Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden, soweit sich die regelmäßige Berufstätigkeit darauf erstreckt.

(2) Es dürfen höchstens drei Zusatzbezeichnungen geführt werden. Diese dürfen nur im Zusammenhang mit der Berufs- oder Gebietsbezeichnung geführt werden und zwar in der Weise, dass sie unter die Berufszeichnung oder die Gebietsbezeichnung gesetzt werden.

§ 6 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Tierarzt oder – bei abgeschlossener Berufsausbildung nach der Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes – begonnen werden. Sie soll zu Beginn oder im Falle einer außerhalb Schleswig-Holsteins begonnenen Weiterbildung mit dem Beginn der tierärztlichen Tätigkeit in Schleswig-Holstein der Tierärztekammer schriftlich angezeigt werden.

(2) Die Weiterbildung soll sich auf Vertiefung der eigenen Kenntnisse, Erfahrungen und Informationen aus der Wissenschaft und Praxis erstrecken. Sie dient dem Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten, Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft. Krankheiten und Leiden der Tiere sollen im Sinne des Tierschutzes verhindert, die Diagnostik und die Therapie verbessert werden. Das Verständnis für Tierschutz, Umweltschutz, wirtschaftliche Aspekte, Qualitätssicherung und entsprechende Rechtskenntnisse sollen gefördert und verbessert werden.

(3) Dauer, Inhalt und soweit geregelt zeitlicher Ablauf richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und -inhalte sind Mindestanforderungen. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann angerechnet werden, wenn dies in einer Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist. Die Kammer kann jedoch abweichende Bestimmungen oder in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Eine Unterbrechung infolge Krankheit, Sonderbeurlaubung u. ä. von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr kann nicht angerechnet werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung in begründeten Fällen ist zulässig.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten ist ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Sie kann in Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der üblichen Arbeitszeit abgeleistet werden. Diese ist im Verhältnis der Arbeitszeit zur Vollzeitarbeit anrechnungsfähig. Gesamtdauer und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.

(5) Die Zeit einer beruflichen Weiterbildung, die in der eigenen Praxis ausgeübt wird, beträgt das anderthalbfache der im Weiterbildungsengang geforderten Weiterbildungszeit für ein Gebiet oder Teilgebiet. Dabei muss der Leistungsumfang der Praxis einer zugelassenen Weiterbildungsstätte entsprechen. Der Antragsteller muss die Anforderungen unter Anleitung eines Tutors erfüllen, den die Kammer nach Absprache mit ihm bestätigt und der zur Weiterbildung gem. § 8 in dem betreffenden Gebiet ermächtigt ist. Ein halbes Jahr der Weiterbildungszeit muss in einer gem. § 7 zugelassenen Weiterbildungsstätte bei einem zur Weiterbildung in dem betreffenden Gebiet ermächtigten Tierarzt geleistet werden. Diese Zeit kann auch in zweiwöchigen Blöcken abgeleistet werden. Sie kann auch angerechnet werden, wenn sie vor der Anmeldung des Beginns der Weiterbildungszeit stattgefunden hat.

(6) In den in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung genannten Gebieten oder Teilgebieten soll die Weiterbildungsstätte mindestens einmal gewechselt werden. Die Tierärztekammer kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(7) Die Weiterbildung in den Teilgebieten kann teilweise im zweiten Teil der Weiterbildungszeit in dem Gebiet durchgeführt werden, dem das Teilgebiet zugehört, und kann bis zu einem Jahr angerechnet werden. Näheres wird in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

(8) Während der Weiterbildung zur Qualifizierung in Gebieten und Teilgebieten ist je eine fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichung vorzunehmen. Sie muss in einer Zeitschrift erfolgt sein oder erfolgen, die in dem anerkannten Current-Contents-Verzeichnis genannt ist. Die wissenschaftliche Eigenleistung des Weiterzubildenden muss erkennbar sein und auf Verlangen nachgewiesen werden. Eine fachbezogene Dissertation kann von der Tierärztekammer als anrechenbare Veröffentlichung anerkannt werden.

(9) Für jedes Gebiet werden Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von 120 Stunden, bei Weiterbildung in eigener Praxis von 240 Stunden, und für jedes Teilgebiet werden Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von 80 Stunden vorgeschrieben. Die Tierärztekammer kann die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen, deren Inhalt sie näher bestimmt, als verpflichtenden Bestandteil der Weiterbildung vorsehen, wenn dies bei abweichendem Weiterbildungsgang im Hinblick auf einen gleichwertigen Standard notwendig ist.

(10) Die Weiterbildungszeit für die Zusatzbezeichnungen ist in den jeweiligen Anlagen festgelegt. Die Dauer der Weiterbildungszeit ist davon abhängig, ob sie in eigener Praxis oder in zugelassenen Weiterbildungsstätten erfolgt.

§ 7 Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Die Tierärztekammer kann auf Antrag tierärztliche Praxen und Tierärztliche Kliniken als Weiterbildungsstätten zulassen, wenn

1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die Weiterzubildenden sich mit typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung bezieht, vertraut machen können.
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen an Stand der veterinärmedizinischen Lehre und Forschung Rechnung tragen.

(2) Andere als die in (1) genannten Weiterbildungsstätten können auf Antrag zugelassen werden, sofern eine ordnungsgemäße Weiterbildung gewährleistet ist.

(3) In den Anlagen zur Weiterbildungsordnung werden weitere Voraussetzungen für die Zulassung bestimmt.

(4) Die Zulassung ist zu befristen und mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen.

§ 8 Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Tierärztekammer ermächtigten Tierärzte in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Die Weiterbildung zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Tierärzte, wenn dies in einer Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Tierarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Tierarzt, der für ein Gebiet, Teilgebiet oder eine Zusatzbezeichnung zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss auf seinem Gebiet, Teilgebiet oder für seine Zusatzbezeichnung umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für das Gebiet, Teilgebiet oder die Zusatzbezeichnung erteilt werden, dessen Bezeichnung der Tierarzt führt. Sie kann mehreren Tierärzten in einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt werden.

(3) Über die Ermächtigung des Tierarztes entscheidet die Tierärztekammer auf Antrag. In dem Antrag sind das Gebiet, Teilgebiet oder der Bereich näher zu bezeichnen und die geforderten Voraussetzungen nachzuweisen.

(4) Die Ermächtigung ist zu befristen und mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen.

(5) Die Tierärztekammer führt ein Verzeichnis der Weiterbildungsstätten und der ermächtigten Tierärzte. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten und die ermächtigten Tierärzte werden im Mitteilungsblatt der Tierärztekammer bekanntgegeben.

§ 9 Pflichten des ermächtigten Tierarztes

(1) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung und der Anlage zur Weiterbildungsordnung zu gestalten. Der weiterzubildende Tierarzt ist darauf hinzuweisen, dass er den Beginn der Weiterbildung der Tierärztekammer anzuzeigen hat. Nach Abschluss der Weiterbildung bei dem ermächtigten Tierarzt hat dieser dem Weitergebildeten unverzüglich ein Zeugnis auszustellen und auszuhändigen. Das Zeugnis hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

- a) die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung etc.,
- b) die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen,
- c) die besonderen Verrichtungen entsprechend den Leistungskatalogen nach den Anlagen zur Weiterbildungsordnung und
- d) die fachliche und persönliche Eignung.

(2) Auf Verlangen des Weiterzubildenden hat der ermächtigte Tierarzt ein Zwischenzeugnis nach Ablauf eines Weiterbildungsjahres zu erstellen. Absatz 1 Satz 4 gilt sinngemäß.

(3) Der ermächtigte Tierarzt ist über die allgemeine Fortbildungspflicht der Berufsordnung hinaus verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen des Gebiets, Teilgebiets oder des Bereiches, worauf sich die Ermächtigung erstreckt, teilzunehmen. Der Mindestumfang pro Jahr beträgt 20 Stunden. Die Teilnahme ist der Tierärztekammer auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, der Tierärztekammer wesentliche Änderungen hinsichtlich Struktur, Aufgabenstellung und Größe der Weiterbildungsstätte, die für die Ermächtigung und Zulassung von Bedeutung sein könnten, unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.

§ 10 Widerruf, Erlöschen und Änderung der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Tierarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung. Die Tierärztekammer kann auf Antrag die Fortgeltung der Ermächtigung zulassen.

§ 11 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsausschuss

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei der Tierärztekammer schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung. Der Antragsteller ist zur Prüfung zuzulassen, wenn Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte ordnungsgemäß nachgewiesen werden. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Ausschussmitglieder werden von der Kammerversammlung gewählt. Bei Bedarf ist der Präsident ermächtigt, weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuss zu berufen. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder die zu prüfende Zusatzbezeichnung besitzen.

(3) War ein Ausschussmitglied an der Weiterbildung des Antragstellers beteiligt, so darf es nicht als Prüfer teilnehmen.

(4) Die Tierärztekammer setzt den Prüfungstermin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest und unterrichtet hiervon die anderen Prüfungsmitglieder und die Aufsichtsbehörde.

§ 12 Prüfungsentscheidung und verlängerte Weiterbildung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt bei der Tierärztekammer.

(2) Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Antragstellung stattfinden. Der Antragsteller ist zum Prüfungstermin mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich zu laden.

(3) Die Prüfung erfolgt mündlich und soll für jeden Antragsteller mindestens 45 Minuten und höchstens 90 Minuten dauern.

- (4) In der Prüfung hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in der durchgeführten Weiterbildung auf dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder in der Zusatzbezeichnung die vorgeschriebenen Kenntnisse erworben hat.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Prüfungsvorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Ausschussmitglied fertigt ein Ergebnisprotokoll an, das von sämtlichen Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:
1. die Besetzung des Prüfungsausschusses
 2. den Namen des Geprüften
 3. das Gebiet, Teilgebiet oder die Zusatzbezeichnung, in dem geprüft worden ist
 4. die Prüfungsinhalte (stichwortartig)
 5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung
 6. Ergebnis der Prüfung
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung bekannt und teilt dieses der Tierärztekammer unter Beifügung des Ergebnisprotokolls mit.
- (8) Hat der Antragsteller die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen, so stellt die Tierärztekammer dem Antragsteller eine Anerkennung über das Recht zur Führung der Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung aus.
- (9) Hat der Antragsteller die Prüfung nicht mit Erfolg abgeschlossen, so kann er die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholen.
- (10) Die Prüfung gilt auch dann als nicht mit Erfolg abgeschlossen, wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund ferngeblieben ist oder sie ohne ausreichenden Grund abgebrochen hat.
- (11) Die Tierärztekammer hat das Ergebnis der nicht mit Erfolg abgeschlossenen Prüfung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen.
- (12) Eine nicht mit Erfolg abgeschlossene Prüfung kann mehrmals wiederholt werden.
- (13) Die Prüfung ist öffentlich für alle Kammermitglieder der Tierärztekammer Schleswig-Holstein.

§ 13 Wiederholungsprüfung

Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss ein erneuter Antrag gestellt werden. Für diese Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss nicht dieselbe Besetzung hat wie bei der erfolglosen Prüfung und mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder die zu prüfende Zusatzbezeichnung besitzen.

§ 14 Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung

- (1) Die in dem Bereich einer anderen Tierärztekammer der Bundesrepublik Deutschland bei einem ermächtigten Tierarzt in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeleistete Weiterbildung wird anerkannt.
- (2) Eine von dieser Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann vollständig oder teilweise anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der tierärztlichen Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind. Die Tierärztekammer kann Einzelheiten zur Anerkennung der Gleichwertigkeit festlegen, insbesondere eine Verlängerung der Weiterbildung oder die Teilnahme an bestimmten Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 15 Anerkennung einer Weiterbildung und Anrechnung von Weiterbildungszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht dieser Staaten gegenseitig anzuerkennen sind, erhält auf Antrag die Anerkennung zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung.

(2) Die von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Weiterbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(3) Eine Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 24 Monaten in einem angestrebten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich in der Bundesrepublik abgeleistet worden ist; die Bestimmungen der §§ 11 und 12 finden sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, wenn sie von einem Tierarzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates ist. Die Tierärztekammer kann von der Ableistung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Weiterbildung von mindestens 24 Monaten in der Bundesrepublik absehen, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

(4) Im Falle der Anerkennung ist die Bezeichnung in deutscher Sprache zu führen.

§ 16 Aberkennung von Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind. Vor der Entscheidung der Tierärztekammer über die Rücknahme oder den Widerruf ist der Tierarzt zu hören.

(2) Im Widerrufs- oder Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte der betroffene Tierarzt ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen.

§ 17 Weitergeltung von Bezeichnungen

Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen, die von anderen Tierärztekammern der Bundesrepublik Deutschland zuerkannt worden sind, dürfen in Schleswig-Holstein geführt werden.

§ 18 Kosten

Die Prüfungsgebühren und -auslagen richten sich nach der Gebührensatzung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein.

§ 19 Übergangsregelungen

(1) Die bisher ausgesprochenen oder noch nach Absatz 2 auszusprechenden Anerkennungen und ihre Bezeichnungen bleiben gültig, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zur Erlangung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung befinden und diese bei der Tierärztekammer innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung angezeigt haben, können diese Weiterbildung einschließlich der Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einem Gebiet, Teilgebiet oder einer Zusatzbezeichnung tätig ist, für die in dieser Weiterbildungsordnung eine Bezeichnung neu eingeführt worden ist, kann die Zulassung zur Prüfung dieser Bezeichnung erhalten, sofern er mindestens während eines Zeitraums, der der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung entspricht, regelmäßig in dem fraglichen Gebiet, Teilgebiet oder Zusatzbezeichnung tätig war. Auf die Anerkennung finden die Vorschriften der §§ 4, 11 bis 13 und 19 dieser Weiterbildungsordnung sinngemäß Anwendung. Weitere Anforderungen können in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung festgelegt werden. Der Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Zusatzbezeichnung ist vom Antragsteller zu erbringen. Ein Antrag auf Anerkennung kann nur innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung gestellt werden. Sind die bezeichneten Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 teilweise bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet worden, so sind diese Zeiten anzuerkennen.

(4) Auf Antrag kann der Vorstand der Tierärztekammer dem Inhaber einer Bezeichnung nach bisherigem Recht das Führen einer Bezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung gestatten, wenn der Inhalt der früheren Weiterbildung als gleichwertig anzusehen ist.

§ 20 Nicht beabsichtigte Härten

Führt die Anwendung dieser Weiterbildungsordnung im Einzelfall zu nicht beabsichtigten Härten, kann die Tierärztekammer Ausnahmen zulassen.

§ 21 Inkraft-, Außerkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2000 (Amtsbl. Schl.-H. 2000 S. 150), zuletzt geändert am 07. Mai 2003 (Amtsbl. Schl.-H. 2004 S. 103) außer Kraft.

Heide, den 05. Dezember 2007
(L.S.)

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
gez. Dr. med. vet. J.-P. Greve
(Präsident)

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 des Heilberufegesetzes

Kiel, den 26. März 2008
(L.S.)

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein**
gez. Hesser

ausgefertigt:
Heide, den 01. April 2008
(L.S.)

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
Dr. med. vet. J.-P. Greve
(Präsident)

Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 356

Fachtierarzt für Tierärztliche Allgemeinmedizin

I. Aufgabenbereich

Erkennung, Behandlung und Vorbeuge von Erkrankungen und Leistungsminderungen bei Groß- und Kleintieren in einer tierärztlichen Allgemeinpraxis

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

4 Jahre

6 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeit in zugelassenen fachspezifischen Praxen, Kliniken und Instituten nach § 7 Abs. 1 oder zugelassenen sonstigen Einrichtungen nach § 7 Abs. 2

4 Jahre

davon

- a) 1. an einer Chirurgischen Klinik
- 2. an einer Inneren Klinik
- 3. an einer Geburtshilflichen Klinik
- 4. an einer Kleintierklinik oder in einer Kleintierpraxis

mindestens 6 Monate

mindestens 6 Monate

mindestens 6 Monate

mindestens 6 Monate

oder

- b) 1. an einer Rinderklinik oder in einer Rinderpraxis
- 2. an einer Klinik für kleine Klautiere oder in einer Praxis für kleine Klautiere
- 3. an einer Klinik für kleine Haustiere oder in einer Praxis für kleine Haustiere
- 4. an einer Pferdeklinik oder in einer Pferdepraxis

mindestens 6 Monate

mindestens 6 Monate

mindestens 6 Monate

mindestens 6 Monate

B. Der Weiterbildungsgang in der eigenen Praxis ist in dem § 6 Abs. 5 festgelegt

C. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

D. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9

120 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

240 Stunden

IV. Wissensstoff

Es ist ein durch praktische Anschauung erweitertes Grundwissen auf allen wesentlichen Gebieten der tierärztlichen Praxis nachzuweisen, jedoch unter Verzicht auf ausgesprochene Spezialkenntnisse in den besonderen Wissenschaftsgebieten der auf einzelne Tierarten spezialisierten Fachtierärzte.

Fachtierarzt für Chirurgie - Kleintiere

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die schwerpunktmäßige chirurgische Tätigkeit an Klein- und Heimtieren

II. Weiterbildungszeit

Fachtierarzt für Kleintiere

4 Jahre

Jahre

2

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, zugelassenen Tierärztlichen Kliniken, Forschungs- oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit der Chirurgie an Klein- und Heimtieren beschäftigen

4 Jahre

oder

2. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen, die sich mit der Chirurgie an Klein- und Heimtieren befassen

höchstens 2 Jahre.

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

E. Vorlage und bestätigte Dokumentation eines Leistungskataloges über durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen gemäß IV. B

D. Vorlage von 15 dokumentierten Fallberichten aus den in IV. genannten Wissensgebieten A.1. bis A.10

IV. Wissensstoff

A. Vertiefte Kenntnisse in jedem und umfassende Kenntnisse in einem der folgenden zehn Wissensgebiete:

1. Eingriffe am Auge
2. Abdomen-Weichteilchirurgie, Kastrationen, Geburtshilfe, Chirurgie am Harntrakt
3. Eingriffe am Thorax, Bewegungsapparat, Frakturen, Orthopädie
4. Neurochirurgie
5. Oberflächenchirurgie
6. Chirurgie am Kopf, Maul, Rachen sowie Zahn- und Kieferbereich
7. Arthroskopische, endoskopische Untersuchungen
8. Narkosen
9. Intensiv- und Notfallmedizin
10. Gutachten

B. Katalog (Leistung und Anzahl)

- 1. Auge (3 unterschiedliche Eingriffe)**
 - 1.1 Corneanaht
 - 1.2 Abrasio corneae
 - 1.3 Bindehautschürze
 - 1.4 Nickhautschürze
 - 1.5 Entropium, Ektropium, Lidplastik
 - 1.6 Nickhautdrüsen-Exstirpation, Konjunktivitis follicularis
 - 1.7 Bulbusexstirpation
 - 1.8 Reposition des Bulbus, Ankyloblepharon
- 2. Abdomen-Weichteilchirurgie (30 Eingriffe, davon 10 unterschiedlich)**
 - 2.1 Laparatomie
 - 2.2 Torsio ventriculi, Volvulus
 - 2.3 Gastrotomie
 - 2.4 Enterotomie
 - 2.5 Entero-Anastomose
 - 2.6 Splenektomie
 - 2.7 Nephrektomie
 - 2.8 Prostata-Operation, -zyste, Prostatektomie
 - 2.9 Leber-, Gallenblasen-Operation
 - 2.10 Zwerchfellruptur, Hernia diaphragmatica
 - 2.11 Inguinalhernie
 - 2.12 Perinealhernie
 - 2.13 Rektumdivertikel, -ektasie
 - 2.14 Revision perforierender Bauchwunden
 - 2.15 Ovarektomie, Ovarhysterektomie
 - 2.16 Sectio caesarea
 - 2.17 Kastration Rüde
 - 2.18 Kryptorchiden-Operation, -inguinal, abdominal
 - 2.19 Mammatumor-Operation (Mammektomie, Gesäugeleiste)
 - 2.20 Urethrotomie
 - 2.21 Urethrostomie, Penisamputation
 - 2.22 Ektopischer Ureter
 - 2.23 Zystotomie
 - 2.24 Endoskopie, MIC (Minimal invasive Chirurgie)
- 3. Thorax/Trachea (5 Eingriffe, davon 2 unterschiedlich)**
 - 3.1 Fremdkörper Oesophagus, Trachea, Lunge
 - 3.2 Thorakozentese
 - 3.3 Thorakotomie (Rippen, Oesophagus, Trachea)
 - 3.4 Pers. Ductus arteriosus
 - 3.5 Operation am Herzen
 - 3.6 Tracheotomie

- 3.7 perforierende Trachea-Thoraxwunden
- 4. Bewegungsapparat (30 Eingriffe, davon 10 unterschiedlich)**
- 4.1 Frakturbehandlung (konservativ)
- 4.2 Frakturbehandlung (operativ)
 - a) Marknagelung
 - b) Verplattung
 - c) Fixateur externe
- 4.3 Reposition von Luxationen (konservativ)
- 4.4 Reposition von Luxationen (operativ)
- 4.5 Arthrotomie, Arthroskopie-Operation (Gelenkangabe)
- 4.6 Gelenkoperation
 - a) OCD Schulter
 - b) OCD Ellenbogen
 - c) Isol. Proc. anconeus
 - d) Fragm. Proc. coronoideus
 - e) Kreuzbandriss
 - f) Endoprothese
- 4.7 Arthrodesen
- 4.8 Korrekturosteotomie
- 4.9 Varisationsosteotomie
- 4.10 Bandrupturen-Operation (z.B. Carpus, Tarsus)
- 4.11 Sehnen-Operationen (z.B. Ursprungssehne des M. biceps, Achillessehne)
- 4.12 Neurochirurgie
 - a) Fenestration
 - b) Laminektomie, Hemilaminektomie
- 4.13 Amputation
 - a) Gliedmaße, Zehe, Rute
- 5. Oberflächenchirurgie (10 Eingriffe, davon 3 unterschiedlich)**
- 5.1 Nasenflügelkorrektur
- 5.2 Lefzen-Operation
- 5.3 Othaematom
- 5.4 Otitis-Operation
- 5.5 Perianaltumor, -fistel-Operation
- 5.6 Wundrevision
- 6. Chirurgie am Kopf, Mund, Rachen sowie Zahn- und Kieferbereich (10 Eingriffe, davon 3 unterschiedlich)**
- 6.1 Gaumensegel-Operation
- 6.2 Tonsillektomie
- 6.3 Epulis-Operation
- 6.4 Perforierende Wunden
- 6.5 Ranula, Meliceris, Parotidfistel
- 6.6 Zahnextraktion
- 7. Anästhesie, Narkose (50; jede Anästhesie und Narkose mindestens 1x)**
- 7.1 Injektionsnarkose
- 7.2 Inhalationsnarkose
- 7.3 Intubationsnarkose
- 7.4 Intubationsnarkose mit assistierter Beatmung
- 7.5 Lokal-, Leitungsanästhesie
- 8. Intensivmedizin**
- 8.1 Infusionstherapie
- 8.2 Schocktherapie
- 8.3 Atemstillstand, Reanimation

V. Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2010

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bereits im diesbezüglichen Gebiet tätig ist, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung der betreffenden Gebietsbezeichnung erhalten, sofern er nachweislich mindestens seit 6 Jahren überwiegend im Fachgebiet tätig war und die Forderungen nach III. von B bis E erfüllt.

VI. Wer die Teilgebietsbezeichnung für dieses Gebiet führt, dem kann auf Antrag die Gebietsbezeichnung zuerkannt werden.

Fachtierarzt für Chirurgie – Pferde

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die schwerpunktmäßige anästhesiologische, chirurgische Tätigkeit beim Pferd und anderen Equiden

II. Weiterbildungszeit

Fachtierarzt für Pferde

4 Jahre

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeiten an Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit den unter I. genannten Tieren beschäftigen.
2. Tätigkeiten an zugelassenen Tierärztlichen Kliniken für Pferde.
3. Tätigkeit an Disziplinkliniken, sofern sie sich mit chirurgischer Tätigkeit an unter I. genannten Tieren beschäftigen.
4. Tätigkeit in zugelassenen Praxen höchstens 1 Jahr

B. Vorlage von 15 dokumentierten Fallberichten aus den Bereichen Diagnostik, chirurgische Therapie und Interpretation bildgebender Verfahren

C. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Absatz 8

D. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9 120 Stunden

E. Vorlage und bestätigte Dokumentation eines Leistungskataloges über durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen gemäß IV.B

IV. Wissensstoff

A.

1. Biochemie von Wunden
2. Chirurgische Therapie am Auge und seinen Adnexen.
3. Chirurgische Therapie am Kopf, Maul und Rachen sowie Zahn- und Kieferbereich inkl. Extraktionstechniken und Nachsorge
4. Chirurgische Therapie der Haut.
5. Abdominalchirurgie einschließlich minimalinvasiver Eingriffe
6. Kastrationen und Chirurgie am Harn- und Geschlechtstrakt bei Stute und Hengst
7. Chirurgische Therapie bei der Geburtshilfe einschließlich Embryotomie und Kaiserschnitt
8. Diagnostik und chirurgische Therapie am Bewegungsapparat einschließlich Frakturen, orthopädische Korrekturen und Fixierung von Gliedmaßen.
9. Neurochirurgie
10. Endoskopische Diagnostik und Therapie im Gliedmaßen-, Kopf-, Hals- und Bauchbereich
11. Anwendung und Interpretation bildgebender Verfahren
12. Hufbeschlag und chirurgische Therapie am Huf.
13. Sedierung, Narkose, Anästhesie und Euthanasie
14. Intensiv- und Notfallmedizin
15. Korrektur und Therapie von Fehlstellungen im Gliedmaßen- und Kopfbereich beim Fohlen
16. Rechtsvorschriften: Tierschutzgesetz, Arzneimittelgesetz, Lebensmittelgesetz, Hufbeschlagsgesetz

B. Katalog (Leistung und Anzahl)

- | | | |
|-----------|--|------------|
| 1. | Allgemeine Chirurgie | 100 |
| 1.1 | Heilungsverlauf von Hautwunden mit chirurgischer Versorgung | |
| 1.2 | Heilungsverlauf von tiefen Weichteilwunden mit chirurgischer Versorgung | |
| 1.3 | Therapie und chirurgische Eingriffe bei infizierten Wunden | |
| 1.4 | Anwendung verschiedener Nahttechniken bei Operationswunden und Verletzungswunden | |
| 1.5 | Endoskopische Diagnostik und Therapie: | 100 |
| | a) Kopfbereich | |
| | b) Gliedmaßenbereich | |

	c) Bauchbereich	
	d) Genitalbereich	
2.	Allgemeine und spezielle Anästhesie	100
2.1	Allgemeine Sedierung zur Ruhigstellung und bei kleinen Eingriffen	
2.2	Topographie abhängige Schmerzbeurteilung, -reduzierung und -ausschaltung	
2.3	Inhalationsnarkose:	
	a) Vorbereitung	
	b) Anwendung	
	c) Nachsorge	
	d) Komplikationen	
2.4	Injektionsnarkose:	
	a) Vorbereitung	
	b) Anwendung	
	c) Nachsorge	
	d) Komplikationen	
2.5	Euthanasie	
2.6	Herz- und Kreislaufkomplikationen, Schock- und Notfallmedizin	
3.	Diagnostik und chirurgische Therapie am Kopf und Hals	100
3.1	Maulhöhle inklusiv Gebiss- und Zahnextraktion	
3.2	Nebenhöhlen	
3.3	Pharynx, Larynx, Kehlkopf, Trachea und Oesophagus	
3.4	Ohrbereich	
3.5	Halsbereich	
3.6	Kiefer inklusive Frakturen und Korrekturen	
4.	Diagnostik und chirurgische Therapie am Auge und seiner Adnexe	80
4.1	Klinische Untersuchung des Auges und seiner Adnexe	
4.2	Tonometrie, Gonioskopie, Ultraschalluntersuchung, Schirmertränentest, Fluoreszeintest	
4.3	Diagnostik und Therapie am Tränennasengang	
4.4	Chirurgische Therapie des En- und Ektropiums	
4.5	Chirurgische Therapie am Lid- und Bindehautbereich	
4.6	Korneanahntechniken	
4.7	Vitrektomie	
4.8	Glaukom, Diagnostik und Therapie	
5.	Diagnostik und Therapie an Gliedmaßen, Stützapparat und Huf	150
5.1	Lahmheitsdiagnostik Vordergliedmaßen	
5.2	Lahmheitsdiagnostik Hintergliedmaßen	
5.3	Diagnostik und Therapie am Stützapparat, epidurale und diagnostische Injektionen	
5.4	Injektionstechniken an Gliedmaßen	
5.5	Anwendung und Interpretation bildgebender Verfahren	
5.6	Fraktur- und Dislokationstherapie	
5.7	Fixierungsmaßnahmen an Gliedmaßen	
5.8	Diagnostik und Therapie von Hufkrankheiten und Hufbeschlagsbeurteilung	
5.9	Diagnostik, konservative und chirurgische Therapie von Fehlstellungen beim Fohlen	
5.10	Verbandstechniken	
6.	Diagnostik, konservative und chirurgische Therapie im Abdomen	80
6.1	Vorbereitung für Laparotomien	
6.2	Durchführung von Laparotomien	
6.3	Intraoperative Diagnostik und Therapie im Darmbereich	
6.4	Darmresektionen inklusive Nahttechniken	
6.5	Darmtorsionen	
6.6	Nahttechniken der Bauchhöhle	
6.7	Postoperative Versorgung nach Laparotomien	
6.8	Diagnostik und chirurgische Therapie der Hernia inguinalis und umbilikalisis	
6.9	Diagnostik, konservative und chirurgische Therapie am Oesophagus	
7.	Diagnostik und chirurgische Therapie am Genitalapparat	80
7.1	Kastrationen des Hengstes und der Stute	
7.2	Kryptorchidoperationen	
7.3	Tumoroperationen am Genitalapparat	
7.4	Konservative und chirurgische Therapie im Vaginal- und Vulvabereich	
7.5	Konservative und chirurgische Therapie der Uterustorsion	
7.6	Kaiserschnitt und Embryotomie	
8.	Diagnostik und chirurgische Therapie der Haut	50

- 8.1 Narbenkorrekturen
- 8.2 Tumoroperationen.

Die Dokumentation sollte auf den einzelnen Gebieten möglichst viele Punkte berühren.

V. Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2010

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bereits im diesbezüglichen Gebiet tätig ist, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung der betreffenden Gebietsbezeichnung erhalten, sofern er nachweislich mindestens seit 6 Jahren überwiegend im Fachgebiet tätig war und die Forderungen nach III. von B bis E erfüllt.

VI. Wer die Teilgebietsbezeichnung für dieses Gebiet führt, dem kann auf Antrag die Gebietsbezeichnung zuerkannt werden.

Anlage 4 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 4)

Fachtierarzt für Fische

I. Aufgabenbereich

1. Beratung und Betreuung von Nutz- und Zierfischgroßbeständen in Aquakultur
2. Vorbeugung, Diagnose und Behandlung von Fischkrankheiten sowohl in Teichwirtschaftlichen Fischgroßbeständen als auch in der Hobby- und Aquarienhaltung von Zierfischen
3. Tierschutz bei Fischen

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

4 Jahre

6 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in zugelassenen fachspezifischen Instituten, Praxen und Kliniken nach § 7 Abs. 1 oder zugelassenen sonstigen Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 4 Jahre
2. Auf Antrag kann eine Tätigkeit in zugelassenen Instituten für Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Lebensmittelhygiene oder vergleichbare Gebiete von der Tierärztekammer anerkannt werden höchstens 1 Jahr
3. Der Weiterbildungsgang in der eigenen Praxis ist in dem § 6 Abs. 5 festgelegt

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

120 Stunden

240 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Fischkunde, insbesondere Anatomie, Physiologie und Ernährung
2. Aquatische Umwelt, Teichwirtschaft (Aquakultur), Zierfischhaltung, Aquarienkunde
3. Gewässerbewirtschaftung, Gewässerschutz, Wasseranalytik
4. Diagnose von Nutz- und Zierfischkrankheiten
5. Fischpathologie
6. Therapie von Fischkrankheiten, Besonderheiten der Arzneimittelverabreichung in der Teichwirtschaft und Zierfischhaltung
7. Fischseuchenbekämpfung
8. Immobilisation, Narkose und Chirurgie bei Zierfischen
9. Tierschutz, Tierversuche mit Fischen
10. Lebensmittelrechtliche Grundlagen und Rückstandsproblematik
11. Rechtliche Bestimmungen in Bezug auf Haltung, Ernährung und Transport von Fischen

Fachtierarzt für Fleischhygiene und Fleischtechnologie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die von der tierärztlichen Wissenschaft bearbeiteten Bereiche der Fleischgewinnung, -bearbeitung und -verarbeitung einschließlich der für das Schlachttier oder geschlachtete Tier relevanten Aspekte der Erzeugung.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Amtliche Tätigkeit in einem nach § 7 Abs. 2 zugelassenen Betrieb für die Fleischgewinnung und -behandlung
2 Jahre
2. Amtliche Tätigkeit in einer nach § 7 Abs. 2 zugelassenen Überwachungsbehörde für Fleischgewinnungsbetriebe
2 Jahre

oder

Tierärztliche Tätigkeit in zugelassenen wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 7 Abs. 2, die sich mit Fleischgewinnung und -behandlung befassen

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9

120 Stunden

IV. Wissensstoff

1. **Erzeugung von Schlachttieren**
 - 1.1. Grundlagen der Tierzucht, Tierernährung und Tierhaltung
 - 1.2. Krankheiten landwirtschaftlicher Nutztiere und des Wildes unter besonderer Berücksichtigung fleischhygienischer Aspekte
 - 1.3. Tierärztliche Bestandsbetreuung, vorbeugender Tiergesundheitsschutz und Tierschutz
2. Kenntnisse im innergemeinschaftlichen und nationalen Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht und weiterer einschlägiger Rechtsgebiete
3. Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung
4. Überwachung der Hygiene von Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Gefrier- und Kühlhäusern
5. Zulassung und Überwachung von Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Gefrier- und Kühlhäusern
6. Durchführung und Auswertung mikrobiologischer Untersuchungen am Schlachttier, am geschlachteten Tier oder Einrichtungsgegenständen und Räumen unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung
7. Rückstandsüberwachung am Schlachttier und Fleisch
8. Technologische Verfahren in der Fleischgewinnung, -zerlegung und -verarbeitung
9. Biometrie und Befunddokumentation, statistische Verfahren, graphische und mathematische Darstellung von Untersuchungsergebnissen, Datenverarbeitung
10. Durchführung von Untersuchungen zur Gesundheitsüberwachung, Bewertung von Schlachttiertransporten, Betäubungsverfahren, Schlachttechniken und Kühlverfahren
11. Einschlägige Rechtsvorschriften

Fachtierarzt für Geflügel

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Erkennung, Behandlung und Vorbeuge von Krankheiten beim Haus - und Wildgeflügel sowie bei Zier - und Wildvögeln

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

4 Jahre

6 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in zugelassenen fachspezifischen Instituten, Geflügel - oder Vogelkliniken oder -praxen, Geflügelgesundheitsdiensten nach § 7 Abs.1 oder sonstigen Einrichtungen nach § 7 Abs. 2.

4 Jahre

2. Auf Antrag kann eine Tätigkeit in einer zugelassenen tierärztlichen Praxis eines Fachtierarztes für Kleintiere oder Wildtiere von der Tierärztekammer anerkannt werden

höchstens 1 Jahr

3. Der Weiterbildungsgang in der eigenen Praxis ist in dem § 6 Abs.5 festgelegt.

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs . 8.

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

120 Stunden

Bei Weiterbildung in der eigenen Praxis

240 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Taxonomie, natürliche geographische Verbreitung und Lebensbedingungen der Vögel
2. Anatomie, Physiologie und Ernährung der Vögel einschließlich Futtermittelkunde
3. Umweltbedürfnisse, Ethologie, Haltung und Betriebsmanagement in Geflügelbeständen
4. Artgerechte Haltung und Fütterung von Zier - und Wildvögeln
5. Geschlechtsbestimmung, Brut und Zucht
6. Geflügelkrankheiten einschließlich Zoonosen
7. Zier - und Wildvogelkrankheiten einschließlich Zoonosen
8. Klinische Diagnostik im Geflügelbestand
9. Klinische und Laboratoriumsdiagnostik sowie bildgebende Verfahren bei Zier - und Wildvögeln
10. Mikrobiologische, parasitologische, serologische und virologische Diagnostik
11. Geflügelsektion und Pathologie
12. Chirurgie
13. Hygiene , Prophylaxe und Therapie
14. Tierschutz, Artenschutz
15. Schlachthygiene
16. Einschlägige Rechtsvorschriften

Fachtierarzt für Innere Medizin - Kleintiere

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die spezialisierte tierärztliche Versorgung von Klein- und Heimtieren mit inneren Erkrankungen.

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

4 Jahre

Fachtierarzt für Kleintiere

6 Jahre

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, zugelassenen Tierärztlichen Kliniken, Forschungs- oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit inneren Erkrankungen der Klein- und Heimtiere beschäftigen

4 Jahre

oder

2. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen, die sich mit inneren Erkrankungen der Klein- und Heimtier befassen. höchstens 2 Jahre
3. Der Weiterbildungsgang in der eigenen Praxis ist in § 6 Abs. 5 festgelegt

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9 120 Stunden
 Bei Weiterbildung in eigener Praxis 240 Stunden

D. Vorlage und bestätigte Dokumentation eines Leistungskataloges über durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen gemäß IV. B

IV. Wissensstoff

A. Umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten:

1. Eingehende klinische Diagnostik von Organerkrankungen, Therapie und Prophylaxe.
2. Spezielle diagnostische Verfahren: EKG, bildgebende Verfahren.
3. Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden.
4. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen.
5. Diagnostik und Therapie von Vergiftungen, Stoffwechselkrankheiten, neurologischen Erkrankungen, Hauterkrankungen, Immunerkrankungen, onkologischen und geriatrischen Erkrankungen.
6. Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten.

B. Leistungskatalog zu Nummer III D

1. Kurzberichte von je 2 Patienten mit

- 1.1 Salivation
- 1.2 Polydipsie, Polyurie
- 1.3 Adynamie
- 1.4 Anorexie
- 1.5 Vomitus
- 1.6 Diarrhoe
- 1.7 Tenesmus ani
- 1.8 Tenesmus vesicae
- 1.9 Dysphagie
- 1.10 Husten
- 1.11 Fieber
- 1.12 Adipositas
- 1.13 Gewichtsverlust
- 1.14 Ataxie
- 1.15 Hämaturie
- 1.16 Krampfgeschehen
- 1.17 Blutungsneigung
- 1.18 Verhaltensstörung
- 1.19 Tumor

2. Weitere Verrichtungen

- | | |
|---|------|
| 2.1 EKG | (30) |
| 2.2 Zytologische Untersuchung einschl. Blutaussstrich | (30) |
| 2.3 Endoskopie | (20) |
| 2.4 Knochenmarkpunktion | (10) |
| 2.5 Röntgenkontrastuntersuchung | (10) |
| 2.6 Sonographie (Herz) | (20) |
| 2.7 Sonographie (Abdomen) | (30) |
| 2.8 Thorakozentese | (3) |
| 2.9 Zystozentese | (10) |
| 2.10 Endokrinologische Funktionsuntersuchungen | (10) |

V. Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2010

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bereits im diesbezüglichen Gebiet tätig ist, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung der betreffenden Gebietsbezeichnung erhalten, sofern er nachweislich mindestens seit 6 Jahren überwiegend im Fachgebiet tätig war und die Forderungen nach III. von B bis D erfüllt.

VI. Wer die Teilgebietsbezeichnung für dieses Gebiet führt, dem kann auf Antrag die Gebietsbezeichnung zuerkannt werden.

Anlage 8 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 8)

Fachtierarzt für Innere Medizin - Pferde

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von inneren Erkrankungen, Infektionen und Invasionen der Pferde und anderen Equiden. Beurteilung von Schmerzen, Leiden, Haltung und Fütterung.

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis
Fachtierarzt für Pferde

4 Jahre
6 Jahre
2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A.**
1. Tätigkeiten in Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit den unter I. genannten Tieren beschäftigen
 2. Tätigkeit in zugelassenen Tierärztlichen Kliniken
 3. Tätigkeiten in Disziplinkliniken, sofern sie sich mit inneren Erkrankungen der unter I. genannten Tieren beschäftigen
 4. Tätigkeit in zugelassenen Praxen. höchstens 2 Jahre
 5. Tätigkeit in wissenschaftlichen Instituten und Tiergesundheitsämtern, die sich mit den unter I. genannten Tieren beschäftigen und Gestüten höchstens 1 Jahr

B. Vorlage von 15 dokumentierten Fallberichten, aus den Bereichen Diagnostik, Therapie und stereotypen Verhaltensweisen

C. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Absatz 8

D. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9.

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

120 Stunden
240 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Eingehende klinische Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Organkrankheiten
2. Spezielle diagnostische Verfahren: EKG und bildgebende Verfahren
3. Fertigkeiten und Kenntnisse von internistischen Untersuchungsmethoden
4. Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
5. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten und Parasitosen
6. Funktionelles Immunitätsgeschehen beim Pferd
7. Diagnostik und Therapie von Vergiftungen, Stoffwechselerstörungen, neurologischen-, Haut-, Immun-, onkologischen und geriatrischen Erkrankungen
8. Diagnostik und Therapie von Kolikerkrankungen
9. Diagnostik und Therapie von Neugeborenen- und Jungtiererkrankungen
10. Pferdeernährung
11. Hormonelle Balancen und Dysbalancen
12. Leistungsdiagnostik in der Nutzung der Pferde
13. Doping in der Pferdenutzung
14. Verhaltensstörungen
15. Schmerz- und Leidensinterpretation und Beurteilung
16. Schmerztherapie
17. Intensivtherapie von Fohlen und adulten Pferden
18. Sedierung, Narkose und Euthanasie
19. Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzgesetz, Tierschutztransportverordnung, Tierseuchengesetz, Arzneimittelgesetz und Lebensmittelgesetz.

V. Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2010

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bereits im diesbezüglichen Gebiet tätig ist, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung der betreffenden Gebietsbezeichnung erhalten, sofern er nachweislich mindestens seit 6 Jahren überwiegend im Fachgebiet tätig war und die Forderungen nach III. von B bis D erfüllt.

VI. Wer die Teilgebietsbezeichnung für dieses Gebiet führt, dem kann auf Antrag die Gebietsbezeichnung zuerkannt werden.

Fachtierarzt für Kleintiere

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die tierärztliche Versorgung von Klein- und Heimtieren.

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis	4 Jahre
Fachtierarzt für Chirurgie – Kleintiere	6 Jahre
Fachtierarzt für Innere Medizin – Kleintiere	2 Jahre
	2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeiten an Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit den unter I. genannten Tieren beschäftigen 4 Jahre
2. Tätigkeiten an zugelassenen Tierärztlichen Kliniken für Kleintiere 4 Jahre
3. Anrechenbar ist:
 - die Tätigkeit in der Praxis eines Fachtierarztes für Kleintiere höchstens 2 Jahre
 - die Tätigkeit an Tierärztlichen Kliniken für Innere Medizin oder Chirurgie, sofern sie sich mit den unter I. genannten Tieren vorrangig beschäftigen höchstens 2 Jahre
 - die Tätigkeit an wissenschaftlichen Instituten, die sich überwiegend mit den unter I. genannten Tieren beschäftigen höchstens 1 Jahr
 - die Tätigkeit in zoologischen Gärten oder Versuchstiereinrichtungen höchstens 6 Monate
4. Der Weiterbildungsgang in der eigenen Praxis ist in dem § 6 Abs. 5 festgelegt

B. Vorlage von 15 dokumentierten Fallberichten, verteilt auf die Organsysteme: Verdauungstrakt, Respirationstrakt, Herz-Kreislaufapparat, Harntrakt, Geschlechtstrakt, Nervensystem, Endokrine Organe, Blut, Onkologische Erkrankungen, Haut, Bewegungsapparat, Augen und Mundhöhle sowie Anästhesie. Alle wesentlichen Maßnahmen und Untersuchungen müssen in diesen Fällen vom Kandidaten selbst durchgeführt worden sein.

C. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

D. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen
 nach § 6 Abs.9 120 Stunden
 Bei Weiterbildung in eigener Praxis 240 Stunden

E. Vorlage und bestätigte Dokumentation eines Leistungskataloges über durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen gemäß IV. B.

IV. Wissensstoff

A. Kenntnisse in jedem der folgenden Wissensgebiete über alle unter I. genannten Tierarten:

1. Untersuchung und Behandlung von Krankheiten in den Gebieten Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Andrologie einschließlich Prophylaxe, Fütterung und Diätetik
2. Kenntnisse in der Haltung, im Tierschutz, in der Physiologie und Pathologie der Reproduktion und Forensik
3. Kenntnisse in der Augen- und Zahnheilkunde
4. Kenntnisse in der Anästhesie, Notfallmedizin, Intensivmedizin
5. Kenntnisse der klinischen Laboratoriumsdiagnostik einschließlich Probenentnahme, Elektrokardiographie, Ultraschalluntersuchungen und Röntgen

B. Katalog (Leistung und Anzahl)

1. Innere Medizin

EKG	(20)
Endoskopie	(20)
Röntgenkontrastuntersuchung	(20)
Sonographie	(30)
Thorako-, Abdominalzentese	(10)
Zystozentese	(10)
Knochenmarkpunktion	(2)
Feinnadelbiopsie	(10)
Hautbiopsie	(20)

Zytologisches Präparat einschl. Blutausstrich (20)

2. Chirurgie

Abdomen:

Gastrotomie /Enterotomie (5)

Torsio ventriculi- bzw. intestinalis-Operation (3)

Darmresektion (1)

Splenektomie bzw. Nephrektomie (3)

Ovar(hyster-)ektomie (Hündin) (5)

Zystotomie (3)

Kastrationen:

Orchiektomie (5)

Kryptorchide (abdominal/inguinal) (je 1)

Bewegungsapparat:

Frakturbehandlung (5)

Reposition von Luxationen (3)

Lahmheitsdiagnostik (30)

Assistenz bei Gelenk- und Knochenoperationen (5)

Auge:

Operation an den Lidern (5)

Nickhautschürze (3)

Bulbusexstirpation (3)

Kopf:

Othaematom- oder Otitisoperation (4)

Gaumensegel- oder Ventilnasen-Operation (1)

Zahnextraktion (mehrwurzelig) (5)

Parodontische Versorgung (4)

Sonstiges:

Tumoroperation (5)

Mastektomie (3)

Aufwendige Wundrevision (10)

Urethrostomie/Urethrotomie (1)

Inguinalhernie (2)

Perinealhernienoperation (1)

3. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie

Endoskopie (10)

Vaginalzytologische Untersuchung / (10)

Deckzeitbestimmung

Sonographie (20)

Geburtshilfe (davon 2 x Sectio caesarea) (5)

4. Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin

Anästhesie:

Lokalanästhesie (15)

Injektionsnarkose (25)

Inhalationsnarkose (25)

Intensivmedizin:

Überwachung von Intensivpflegepatienten (25)

Anlage 10 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 10)

Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik

I. Aufgabenbereich

1. Qualitative und quantitative Analysen von pathophysiologischen Messgrößen in von Tieren stammenden Probenmaterialien zur Erkennung innerer Erkrankungen
2. Qualitative und halbquantitative parasitologische Untersuchung in Blut- und Kotproben zum Nachweis von Krankheitserregern
3. Serologische Untersuchungen auf Antikörper zum Nachweis von Infektionskrankheiten (auch überstandenen), sofern hierfür nicht besondere mikrobiologische Kulturtechniken erforderlich sind.
4. Entwicklung und Evaluierung neuer Methoden in den unter 1. - 3. aufgeführten Aufgabenfeldern.
5. Gutachterliche Stellungnahmen zu allen labordiagnostischen Fragen

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in zugelassenen Kliniken (§ 7 Abs. 1) oder Instituten (§ 7 Abs. 2) mit klinischer Laboratoriumsdiagnostik (§ 7 Abs. 1 und 2) mindestens 3 Jahre
2. Tätigkeit in zugelassenen Instituten im Bereich biologischer oder medizinischer Grundlagenfächer höchstens 1 Jahr

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

- C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9 120 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Qualitative und quantitative hämatologische Untersuchungsmethoden
2. Biochemische und physikalische Untersuchungsverfahren mit biologischem Probenmaterial
3. Funktionsteste der Organe und Stoffhaushalte
4. Gravimetrie, Titrimetrie, pH-Messung
5. Photometrie, Flammenemissions- und Atomabsorptionsphotometrie, IR-Spektroskopie
6. Enzymaktivitäts- und enzymatische Metabolitbestimmungen
7. Analytik mit Chromatographieverfahren
8. Isotopen- oder Enzym-Immuntechniken
9. Serologische Untersuchungsverfahren: KBR, Agglutination, Präzipitation, Immunofluoreszenz- und Enzym-Immuntechniken
10. Parasitologische Diagnostik
11. Methodenevaluation und Methodenvergleich einschließlich Qualitätskontrolle
12. Beurteilung und statistische Prüfverfahren von Laborbefunden
13. Verfahren zur Prüfung diagnostischer Zuverlässigkeit bei Screeningtesten
14. Grundlagen der Epidemiologie und der Diagnostik in Populationen (Beständen)
15. Grundlagen der klinischen Interpretation diagnostischer Ergebnisse
16. Grundsätze der Laborleitung einschließlich Organisation, Kalkulation, Sicherheit
17. Einschlägige Rechtsvorschriften

Anlage 11 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 11)

Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Entwicklung, Beratung, Überwachung und Gutachtertätigkeit bei der Herstellung, Behandlung und bei dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tierärztliche Tätigkeit in zugelassenen Betrieben nach § 7 Abs. 2, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, be- und verarbeiten mindestens 1 Jahr oder
2. Tierärztliche Tätigkeit in einer für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde oder Einrichtung mindestens 1 Jahr oder
3. Tierärztliche Tätigkeit in zugelassenen wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 7 Abs. 2, die sich mit Lebensmitteltechnologie befassen mindestens 1 Jahr
4. Im Rahmen der Tätigkeit in Einrichtungen nach A.1. – 3. müssen für mindestens je 6 Monate folgende Lebensmittelbereiche bearbeitet werden:
 - 4.1. Milch und Milcherzeugnisse
 - 4.2. Fleischerzeugnisse
 - 4.3. Fischerzeugnisse

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

- C. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

IV. Wissensstoff**1. Lebensmittelproduktion**

- 1.1. Grundlagen der Tierzucht, Tierernährung und Tierhaltung
- 1.2. Krankheiten landwirtschaftlicher Nutztiere, von Wild und Fischen, unter besonderer Berücksichtigung der von ihnen gewonnenen Lebensmittel
- 1.3. Kenntnisse des einschlägigen Tierseuchen-, Futtermittel-, Arzneimittel- und Tierschutzrechts
- 1.4. Tierärztliche Bestandsbetreuung unter besonderer Berücksichtigung der vom Tier gewonnenen Lebensmittel

2. Allgemeine Lebensmittelkunde

- 2.1. Wissenschaftliche Warenkunde, Technologie und besondere Anforderungen bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs
- 2.2. Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln tierischer Herkunft unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Fragestellung
- 2.3. Kenntnisse der Mikrobiologie bei Lebensmitteln tierischer Herkunft

3. Lebensmittelrecht

- 3.1. Kenntnisse des innergemeinschaftlichen und innerstaatlichen Lebensmittelrechts und weiterer Rechtsgebiete, soweit sie das Fachgebiet berühren
- 3.2. Organisation und Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung, Grundlagen der betrieblichen Eigenkontrollen und Qualitätssicherungsmaßnahmen

4. Fleischhygiene und Schlachthofwesen

- 4.1. Fleischwerke: Konstruktion, Ausrüstung, Organisation und Betrieb nach Stand von Wissenschaft und Technik einschließlich Prozesskontrollen und Hygieneüberwachung, Betriebswirtschaft der Fleischgewinnung
- 4.2. Tierärztliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung
- 4.3. Pathologisch anatomische, mikrobielle, toxikologische und substantielle Merkmale, die die Genussauglichkeit des Fleisches einschränken
- 4.4. Tierschutz bei Schlachtiertransporten und Fleischgewinnung

5. Fischhygiene und Technologie

- 5.1. Fischfang: Fischfangmethoden, Fischbearbeitung und -transport
- 5.2. Fischindustrie: Konstruktion, Ausrüstung, Organisation und Betrieb nach Stand von Wissenschaft und Technik einschließlich Prozesskontrollen und Hygieneüberwachung, Betriebswirtschaft der Fischverarbeitung
- 5.3. Pathologisch anatomische, mikrobielle, toxikologische und substantielle Merkmale, die die Genussauglichkeit der Fisch-, Weich- und Krustentierprodukte einschränken
- 5.4. Rechtliche Bestimmungen und Tierschutz bei Fang und Verarbeitung von Fischen, Weich- und Krustentieren

6. Milchhygiene

- 6.1. Haltung und Fütterung von Milchtierherden
- 6.2. Physiologie und Pathologie der Laktation
- 6.3. Biotechnik des Milchentzuges
- 6.4. Technologie und Hygiene der Gewinnung, sowie der Behandlung von Milch und Milcherzeugnissen
- 6.5. Überwachung des Verkehrs mit Milch und Milcherzeugnissen

7. Lebensmitteltoxikologie

- 7.1. Grundlagen der Toxikologie
- 7.2. In Lebensmitteln tierischer Herkunft vorkommende, toxikologisch relevante Stoffe
- 7.3. Wirkmechanismen toxikologisch relevanter Stoffe

Anlage 12 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 12)

Fachtierarzt für Milchhygiene und Milchtechnologie**I. Aufgabenbereich**

1. Beratung, Überwachung, Untersuchung, Qualitätssicherung und Gutachtertätigkeit bei der Gewinnung, Herstellung, Behandlung und bei dem Inverkehrbringen von Milch und Milcherzeugnissen
2. Betreuung der Milchzeugerbetriebe hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Milchtiere, insbesondere der Milchdrüse, der Melktechnik und –technologie, sowie der hygienischen Bedingungen bei der Gewinnung, Behandlung und Beförderung von Rohmilch
3. Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Milchhygiene bei integrierter Tierärztlicher Bestandsbetreuung

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tierärztliche Tätigkeit in fachspezifischen Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten, Forschungsanstalten für Milchhygiene, milchwirtschaftlichen Be- und Verarbeitungsbetrieben mit Zentrallaboratorien, Laboratorien an Veterinär- oder vergleichbaren Untersuchungsämtern, milchhygienischen Abteilungen von Tiergesundheitsinstituten oder Praxen von Fachtierärzten für Milchhygiene und Milchtechnologie
2. Tierärztliche Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen von Fachtierärzten für Rinder

höchstens 2 Jahre

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

120 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Anatomie und Pathologie der Milchdrüse, Physiologie und Pathophysiologie der Laktation
2. Haltung und Fütterung von Milchtieren
3. Kenntnisse der auf den Menschen durch Milch und Milcherzeugnisse übertragbaren Krankheiten
4. Arzneimittelrückstände, Agrochemikalien und Umweltstoffe in Milch und Milcherzeugnissen sowie deren toxikologische und pathogene Bedeutung
5. Aufbau und Funktionskontrolle von Melkanlagen einschließlich Reinigung und Desinfektion
6. Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Verteilung der Milch, Handel mit Milch und Milcherzeugnissen, Verfahrenstechniken unter Berücksichtigung der Betriebshygiene, Hygieneprogramme, Umwelt- und Seuchenhygiene
7. Sensorische, mikrobiologische, serologische, zytologische, physikalisch-chemische und biologische Untersuchung von Milch und Milcherzeugnissen
8. Für die Milchhygiene und Milchtechnologie relevante Rechtsvorschriften einschließlich Tierschutzbestimmungen und europäische Rechtsnormen

Anlage 13 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 13)

Fachtierarzt für Mikrobiologie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Diagnostik, Qualitätskontrolle, Hygieneberatung und Forschung auf den Gebieten der Mikrobiologie (Bakteriologie, Immunologie und Mykologie)

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeiten in fachspezifischen Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderen zugelassenen Einrichtungen nach § 7 Abs. 1
mindestens 3 Jahre
2. Tätigkeiten in der angewandten Mikrobiologie in qualifizierten physiologisch-chemischen, pharmakologischen oder anderen vergleichbaren Instituten und Laboratorien
höchstens 1 Jahr

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

120 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Kenntnisse in Bakteriologie, Immunologie und Mykologie
2. Grundlagen der Infektionslehre, Epidemiologie und Zoonosen
3. Grundlagen der Immunbiologie
4. Grundlagen der Hygiene, Sterilisation und Desinfektion
5. Umfassende Kenntnisse moderner mikrobiologischer Untersuchungs- und Arbeitsmethoden, insbesondere zum Nachweis von Infektionskrankheiten und über die Durchführung von Tierversuchen
6. Diagnostik, Pathogenese, Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionskrankheiten der Tiere

- einschließlich rechtlicher Grundlagen (nationales und EU-Recht)
7. Tierversuche und Tierschutz einschließlich Alternativmethoden
 8. Bestimmungen über Arbeitsschutz, Verhütung von Laborinfektionen
 9. Qualitätssicherung im mikrobiologischen Labor

Anlage 15 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 15)

Fachtierarzt für Parasitologie

I. Aufgabenbereich

1. Erkennung und Bekämpfung von Parasiten bei Haus-, Heim- und Wildtieren
2. Erkennung, Vorbeugung und Behandlung von Gesundheitsbeeinträchtigungen und Leistungsminderungen in Tierbeständen durch Parasiten
3. Erkennung und Vorbeugung parasitär bedingter Zoonosen
4. Untersuchungen und gutachterliche Stellungnahme zur Epidemiologie, Anwendung und Wirksamkeit von Antiparasitika
5. Gutachterliche Stellungnahme und Untersuchung zur Umweltverträglichkeit und lebensmittelhygienischen Bedeutung

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in Instituten für Parasitologie der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderen vergleichbaren zugelassenen Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 oder Tätigkeit in zugelassenen Einrichtungen der Industrie nach § 7 Abs. 2
2. Tätigkeit in zugelassenen Untersuchungsämtern nach § 7 Abs. 2 höchstens 2 Jahre

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9 120 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Erweiterte parasitologische Methodik und Diagnostik einschließlich serologischer, molekularbiologischer und anderer Methoden
2. Morphologie und Biologie von Parasiten
3. Pathogenese, Epidemiologie, Prophylaxe und Therapie von Parasitosen
4. Spezielle parasitologische Aspekte der Pathologie, Immunologie, Biochemie, Pharmakologie und Toxikologie, Molekularbiologie und der Hygiene
5. Einschlägige Rechtsvorschriften

Anlage 16 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 16)

Fachtierarzt für Pathologie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst das Erkennen und Interpretieren pathologischer Prozesse in Tierkörpern und -geweben von Haus-, Heim-, Wild- und Zootieren sowie Versuchstieren, die Definition krankhafter Veränderungen und deren Interpretation im Hinblick auf deren Ursachen und Entstehungsweisen sowie die Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Untersuchungen

II. Weiterbildungszeit

5 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in Instituten für Pathologie der tierärztlichen Bildungsstätten mindestens 3 Jahre
2. Tätigkeit in zugelassenen Abteilungen für Pathologie der Veterinäruntersuchungsämter, Tiergesundheitsämter, Industrie, Bundesforschungsanstalten, sonstigen Forschungseinrichtungen oder Universitäts-Institute der Humanpathologie höchstens 2 Jahre

3. Tätigkeit in zugelassenen Instituten für Mikrobiologie, Parasitologie, Tropenveterinärmedizin, Pharmakologie, Physiologie, Tierärztliche Lebensmittelkunde, Geflügelkunde, Schlachthofkunde, Anatomie, Biochemie, Hämatologie und klinische Pathologie
höchstens 1 Jahr

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen
nach § 6 Abs. 9 120 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Umfassende Kenntnisse zur Obduktionstätigkeit bei sämtlichen im Aufgabenbereich genannten Tiergruppen mit Beherrschung der pathologisch-anatomischen Diagnostik und der verschiedenen Sektionstechniken, Kenntnisse des Obduktionsinstrumentariums, Vorbereitung von Obduktionen, Tierkörperbeseitigung, Infektionsvorbeugung, Notwendigkeit und Möglichkeiten der Aufbewahrung für ergänzende weiterführende histologische, immunpathologische, elektronenmikroskopische, molekularbiologische, mikrobiologische, virologische, parasitologische, chemische und toxikologische Untersuchungen.
2. Umfassende Kenntnisse zur mikroskopischen Diagnostik mit Herrichtung und diagnostischer Auswertung von bioptischen und asservierten Präparaten sowie Ausstrichpräparaten mit zahlenmäßig belegten Angaben; umfassende Kenntnisse in der mikroskopisch-anatomischen Technik einschließlich Apparatekunde und der für die Diagnostik notwendigen speziellen Methoden
3. Erstellung von Gutachten auf der Grundlage pathomorphologischer Befunderhebung
4. Durchführung von Tierversuchen
5. Kenntnisse einschlägiger Rechtsvorschriften

Anlage 16.1 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 16.1)

Teilgebiet Toxikopathologie

I. Aufgabenbereich

Das Teilgebiet umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung toxikologischer Studien unter besonderer Berücksichtigung morphologischer Untersuchungsmethoden

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeit an zugelassenen Einrichtungen mit Schwerpunkt toxikopathologischer Studien an den üblichen Labortierspezies und morphologischer Auswertung.

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen
nach § 6 Abs. 9 80 Stunden

D. Vorlage eines Leistungskatalogs der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen

IV. Wissensstoff

A.

1. Pathologische Anatomie aufgrund der Durchführung einer Mindestzahl von Obduktionen der üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen.
2. Histopathologische Diagnostik aufgrund der Beurteilung einer Mindestzahl von Organen der üblichen Labortierspezies aus Studien unterschiedlicher Dauer, die dem nationalen und internationalen Reglement entsprechen, für die Risikoerfassung von Pharmazeutika, Agrarchemikalien, gewerblichen Produkten und/oder anderen Stoffen mit toxikologischer Relevanz.
3. Selbständige Erstellung von Berichten mit bewertender, wissenschaftlich begründeter Stellungnahme zu toxikopathologischen Befunden bei den üblichen Labortierspezies unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung für den Menschen und das Tier.
4. Kenntnisse der nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien für die Durchführung von toxikologischen Studien.
5. Kenntnisse aus den Nachbargebieten der Toxikopathologie, insbesondere aus den Gebieten Toxikologie,

- klinische Chemie, Pharmakologie sowie über den Einsatz statistischer Methoden
6. Gute Laborpraxis (GLP), Tierschutz

B. Katalog

1. Pathologische Anatomie, insbesondere Nachweis über die selbständige Durchführung von mindestens 1000 Obduktionen an den üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen
2. Diagnostische Histopathologie, insbesondere Nachweis über die selbständige Befundung von mindestens 40000 Organen aller üblichen Labortierspezies aus GLP-konformen, reglementarisch geforderten Studien
3. Erstellung von toxikopathologischen Berichten, insbesondere Nachweis der selbständigen Erstellung von mindestens 10 Berichten, die sich an den üblichen nationalen bzw. internationalen Standards ausrichten
4. Kenntnisse der einschlägigen nationalen und internationalen Gesetze und Richtlinien

Anlage 17 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 17)

Fachtierarzt für Pferde

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Krankheiten, Schmerzen und Leiden von Pferden sowie seine Haltung, Fütterung, Reproduktion und Tierschutz in Zucht und Sport

II. Weiterbildungszeit:

In eigener Praxis	4 Jahre
Fachtierarzt für Chirurgie – Pferde	6 Jahre
Fachtierarzt für Innere Medizin – Pferde	2 Jahre
	2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeiten in einer Klinik für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten oder in zugelassenen Tierärztlichen Kliniken
2. Tätigkeiten an Tierärztlichen Kliniken für Innere Medizin oder Chirurgie, sofern sie sich vorrangig mit Pferden beschäftigen höchstens 2 Jahre
3. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen höchstens 2 Jahre
4. Tätigkeit an wissenschaftlichen Instituten, die sich mit Pferden beschäftigen und Gestüten. höchstens 1 Jahr
5. Der Weiterbildungsgang in der eigenen Praxis ist in dem § 6 Absatz 5 festgelegt

B. Vorlage von 15 dokumentierten Fallberichten, verteilt auf Diagnostik, konservative und chirurgische Therapie und stereotype Verhaltensweisen

C. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

D. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9	120 Stunden
Bei Weiterbildung in eigener Praxis	240 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Innere Medizin einschließlich gerichtlicher Tierheilkunde und Parasitologie

- 1.1. Eingehende klinische Organdiagnostik sowie Fertigkeiten und Kenntnisse in entsprechenden Untersuchungsmethoden einschließlich bildgebender Verfahren
- 1.2. Laboruntersuchungen einschließlich Materialentnahme und Interpretation
- 1.3. Leistungsphysiologische Untersuchungen
- 1.4. Kolikdiagnostik und Therapie einschließlich Oesophagus Indikation zur Klinikeinweisung
- 1.5. Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Infektionserkrankungen und Parasitosen
- 1.6. Diagnostik und Therapie von Hautkrankheiten
- 1.7. Diagnostik und Therapie von Muskel- und neurologisch bedingten Erkrankungen
- 1.8. Diagnostik und Therapie von Vergiftungen und Stoffwechselerkrankungen
- 1.9. Onkologisch und geriatrisch bedingte Erkrankungen
- 1.10. Neugeborenen- und Jungtiererkrankungen
- 1.11. Dopingproblematik in der Pferdenutzung
- 1.12. Pflanzenkunde einschließlich Giftpflanzen für Pferde
- 1.13. Leistungsdiagnostik in der Nutzung
- 1.14. Verhaltensstörungen
- 1.15. Hormonelle Balancen und Dysbalancen

- 1.16 Tierhaltung und Fütterung des Pferdes
- 2. Chirurgie**
 - 2.1 Biochemie der Wunde
 - 2.2 Therapie von Wunden
 - 2.3 Diagnostik und Chirurgie am maskulinen Genitale einschl. Hernia inguinalis und umbilicalis.
 - 2.4 Diagnostik und Chirurgie am femininen Genitale einschl. äußeren und inneren Geschlechtsapparat
 - 2.5 Diagnostik und Therapie von Hauterkrankungen
 - 2.6 Diagnostik und Therapie von Verletzungen des Kopfes und Halses einschl. Maulhöhle, Zähne, Ohren, Respirationstrakt, Venen- und Bursabereich
- 3. Orthopädie**
 - 3.1 Eingehende Lahmheitsdiagnostik einschl. Anwendung und Interpretation von bildgebenden Verfahren und diagnostischen Injektionen
 - 3.2 Diagnostik und Therapie von Stellungsanomalien
 - 3.3 Diagnostik und Therapie von Hufkrankungen
 - 3.4 Hufbeschlagsbeurteilung.
 - 3.5 Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Wirbelsäule, der Skelettmuskulatur und des übrigen Stütz- und Haltungssystems
 - 3.6 Diagnostik und Therapie von orthopädischen Erkrankungen beim Fohlen
 - 3.7 Anlegen von Verbänden.
- 4. Sedierung – Narkose - Euthanasie**
 - 4.1 Inhalationsnarkose
 - 4.2 Injektionsnarkose
- 5. Augenheilkunde**
 - 5.1 Untersuchungsgänge am Auge und seiner Adnexe
 - 5.2 Medikamentöse Anwendung von Arzneimitteln zur Diagnostik und Therapie
 - 5.3 Chirurgische Eingriffe am Auge und seinen Adnexen einschl. Bulbusexstirpation
- 6. Gynäkologie, Andrologie und Geburtshilfe**
 - 6.1 Zuchttauglichkeitsuntersuchung der Stute und des Hengstes
 - 6.2 Entnahme von Proben und deren Interpretation
 - 6.3 Zyklusanalyse einschl. Hormoninterpretation
 - 6.4 Diagnose und Therapie von Fertilitätsstörungen der Stute
 - 6.5 Geburtshilfe einschl. physiologischem und pathologischem Geburtsgeschehen
 - 6.6 Puerperale Störungen, Diagnostik und Therapie
 - 6.7 Spermagewinnung, Beurteilung und Verarbeitung
 - 6.8 Diagnostik und Therapie von Deckinfektionen.
- 7. Krankheiten von neugeborenen Fohlen**
 - 7.1 Diagnostik und Therapie einschl. Intensivtherapie
 - 7.2 Beurteilung von Missbildungen
 - 7.3 Diagnostik und Therapie von Fehlstellungen
 - 7.4 Prophylaktische Maßnahmen zur Gesunderhaltung
- 8. Sportmedizin**
 - 8.1 Aufgaben eines Turniertierarztes
 - 8.2 Entnahme von Dopingproben
 - 8.3 Interpretation von Dopingergebnissen
 - 8.4 Die Anwendung von Arzneimitteln im Sport und Training des Pferdes
 - 8.5 Verfassungsprüfung bei Wettkämpfen
 - 8.6 Beurteilung von Infektionskrankheiten im Pferdesport
 - 8.7 Leistungsschwäche beim Pferd im Sport
- 9. Kaufuntersuchung**
 - 9.1 Medizinische und juristische Problematik
 - 9.2 Die Protokollierung und Interpretation von Befunden
 - 9.3 Die Aufklärungspflichten des Auftraggebers
- 10. Gesetze**
 - 10.1. Tierschutzgesetz
 - 10.2. Tierseuchengesetz
 - 10.3. Arzneimittelgesetz
 - 10.4. Tierzuchtgesetz
 - 10.5. Tierschutztransportverordnung
 - 10.6. Tierschutzleitlinien in der Haltung, im Turniersport und in der Hengsthaltung
 - 10.7. Lebensmittelgesetz
- 11. Die Beurteilung und Bewertung von Pferdehaltung**

Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie

I. Aufgabenbereich:

1. Experimentelle Charakterisierungen der pharmakodynamischen und toxischen Wirkungen von chemischen Substanzen (z.B. Arzneimitteln, Futterzusatzstoffen, Schadstoffen etc.) auf den Organismus und Bewertung der Eignung von Substanzen zu therapeutischen Zwecken unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei Tieren sowie die Bewertung der Auswertung der Therapie auf Anwender, Umwelt und Verbraucher von Lebensmitteln tierischer Herkunft
2. Experimentelle Ermittlung von Daten zur Prävention, Erkennung und Therapie der Wirkung von Schadstoffen (Toxikologie) einschließlich Rückstandstoxikologie
3. Aufklärung der Wirkungsmechanismen von Substanzen
4. Analyse von Resorption, Verteilung und Elimination von Substanzen im Organismus (Pharmakokinetik)
5. Beratung in der Pharmakotherapie und bei Vergiftungsfällen
6. Gutachterliche Stellungnahme zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen

II. Weiterbildungszeit:

5 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie in Instituten für Pharmakologie und Toxikologie der tierärztlichen Bildungsstätten, zugelassenen Einrichtungen anderer Bildungsstätten, zugelassenen Einrichtungen der Industrie oder anderer hochschulexternen wissenschaftlichen Institutionen.
2. Tätigkeiten auf dem Gebiet der Biologie, Biochemie, Physiologie, Mikrobiologie, Immunologie, Parasitologie, Pathologie, Pharmazie oder der Klinischen Pharmakotherapie höchstens 1 Jahr

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9

120 Stunden

IV. Wissensstoff:

1. Pharmakologie

- 1.1 Versuchstierkunde und allgemeine tierexperimentelle Techniken
 - Zucht, Haltung und Ernährung von Versuchstieren, Versuchstierkrankheiten, Tierschutz
 - Handhabung von Tieren, Applikationsmethoden, Injektions- und Punktionstechniken, Anästhesien, künstliche Beatmung, Sektion
 - Experimentelle Erzeugung von Krankheitszuständen zur Wirkungsanalyse von Pharmaka
 - Tierartige Unterschiede in der Pharmakodynamik und Pharmakokinetik von Arzneimitteln
- 1.2 Pharmakologische Untersuchungen von Körperfunktionen mit vorwiegend physikalischen Methoden
 - Implantation von Messsonden, Kathetern usw.
 - Kreislaufanalyse, elektrophysiologische Untersuchungen
 - Exstirpation von Organen (z.B. bei endokrinologischen Untersuchungen oder Entnahme von Organen für Perfusionsexperimente)
 - Messung pharmakodynamischer Wirkungen an Organen, die aus tierschutzgerecht getöteten Tieren entnommen werden
- 1.3 Pharmakologische Untersuchungen von Körperfunktionen mit vorwiegend biochemischen Methoden
 - Untersuchungen zum Wirkungsmechanismus von Pharmaka mittels biochemischer, molekularbiologischer oder biophysikalischer Techniken
 - Erarbeitung klinisch-chemischer Daten im Zusammenhang mit der Arzneimittelprüfung
- 1.4 Verhaltenspharmakologie/Psychopharmakologie
 - Untersuchung der durch Pharmaka bewirkten Verhaltensänderungen
 - Analyse des spontanen Verhaltens
 - Messung von motorischer Aktivität, Analgesie, Schlaf usw.
 - Konditionierung
- 1.5 Chemotherapie
 - Auffindung und Wertbestimmung antibakterieller, antiviraler, antiparasitärer und antifungaler Mittel sowie von Pestiziden
- 1.6 Zytopharmakologie

- Versuchstechniken an Gewebekulturen und isolierten Zellen sowie subzellulären Systemen
- Immunhistologie und Histochemie
- Morphologische Pathologie
- Elektronenmikroskopie
- Autoradiographie
- 1.7 Pharmakokinetik
 - Methoden zum Studium der strukturellen Veränderung, der Verteilung und Ausscheidung von Arzneimitteln und deren Metabolismus einschließlich chemischer und physikalischer Analyse
 - Vorgehensweise bei der Bestimmung von zulässigen Rückstandshöchstwerten und Wartezeiten für Arzneimittel bei lebensmittelliefernden Tieren
 - Analyse des Fremdstoffmetabolismus
 - Theoretische Grundlagen der Pharmakokinetik einschließlich theoretischer Modelle
- 1.8 Biometrie und Befunddokumentation
 - Statistische Verfahren, graphische und mathematische Darstellung von Versuchsergebnissen, Datenverarbeitung
- 1.9 Einschlägige Rechtsvorschriften
 - Tierschutz-, Arzneimittel-, Chemikalien-, Betäubungsmittel- sowie lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften, soweit sie die Fachdisziplin berühren
- 2. Toxikologie**
- 2.1 Grundlagen der Toxikologie
 - Wichtige Wirkmechanismen, Nachweismethoden und Beurteilung toxikologisch relevanter Stoffe, auch unter Berücksichtigung veterinärmedizinischer Aspekte
 - Kenntnis internationaler Richtlinien und anerkannter Prüfstrategien für die toxikologische Prüfung
- 2.2 Allgemeine tierexperimentelle Technik und Labordiagnostik für toxikologische Untersuchungen
 - Tierartliche Unterschiede in der Toxikologie
 - Ersatzmethoden zum Tierversuch
- 2.3 Biochemie der Fremdstoffumsetzungen und molekulare Wirkungsmechanismen
- 2.4 Grundzüge der pathologischen Anatomie und Histologie der Versuchstiere
- 2.5 Allgemeine Toxikologie und Organtoxikologie, Immuntoxikologie, Neurotoxikologie
- 2.6 Chemische Mutagenese
- 2.7 Reproduktionstoxikologie
- 2.8 Chemische Kanzerogenese
- 2.9 Fremdstoffallergie
- 2.10 Verträglichkeitsuntersuchungen an der Zieltierart
- 2.11 Klinische Toxikologie
- 2.12 Rückstandstoxikologie
- 2.13 Risikoabschätzung und toxikologische Epidemiologie
- 2.14 Biometrie
- 2.15 Grundzüge des Verhaltens von Fremdstoffen in Ökosystemen
- 2.16 Grundzüge der chemischen und physikalischen Analytik im Bereich Toxikologie

Für detaillierte Erläuterungen der aufgeführten, für die Toxikologie relevanten Gebiete wird auf den Weiterbildungsplan „Fachtoxikologie DGPT“ der Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie verwiesen.

Anlage 19 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 19)

Fachtierarzt für Rinder

1. Aufgabenbereich

1. Diagnostik, Vorbeugung und Behandlung von Erkrankungen der Rinder
2. Diagnostik und Vorbeugung von Gesundheitsrisiken in Beständen
3. Beurteilung und Beratung von Haltung, Fütterung, Zucht und Management in Rinderbeständen.
4. Gutachtliche Stellungnahmen zur Haltung, Fütterung, Zucht und Management sowie Gesundheitszustand, Erkrankungen und Behandlungen in Rinderbeständen.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

In eigener Praxis

6 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen mit Rinderbestandsbetreuung.
2. Tätigkeit auf dem Gebiet der Rinderkrankheiten in Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie anderen zugelassenen Einrichtungen, die sich mit Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Rinderkrankheiten befassen höchstens 2 Jahre
3. Tätigkeit in zugelassenen Rindergesundheitsdiensten höchstens 2 Jahre
4. Der Weiterbildungsgang in der eigenen Praxis ist in dem § 6 Absatz 5 festgelegt

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

120 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

240 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Chirurgische Eingriffe einschließlich Klauen- und Augenkrankheiten sowie bildgebende Diagnoseverfahren
2. Innere Erkrankungen einschließlich Infektionskrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten, Vergiftungen, Hautkrankheiten und Parasitosen
3. Labordiagnostik zur ätiologischen Abklärung, insbesondere Praxisuntersuchungsverfahren, Beurteilung von Laborbefunden einschließlich mikrobiologischer, serologischer und parasitologischer Befunde
4. Anästhesiologie, Sedation, zootechnische Maßnahmen
5. Geburtshilfe, Gynäkologie, Andrologie und Reproduktion
6. Eutergesundheit und Milchqualität
7. Fütterung, insbesondere Erfassung von Rationen, Fütterungstechniken, Beurteilung von Futterqualität und Trinkwasser
8. Untersuchung und Beurteilung von Stallklima, Stallbau, Stall- und Melkeinrichtungen
9. Betriebs- und marktwirtschaftliche Aspekte in der Rinderhaltung
10. Herdenmanagement und EDV-Systeme
11. Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung
12. Maßnahmen zur Qualitätssicherung
13. Kälber- und Jungtiererkrankungen
14. Zucht einschließlich Erbpathologie
15. Tierschutz
16. Einschlägige Rechtsvorschriften

Anlage 20 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 20)

Fachtierarzt für Schafe

I. Aufgabenbereich

1. Diagnostik, Vorbeugung und Behandlung von Erkrankungen der Schafe
2. Diagnostik und Vorbeugung von Gesundheitsrisiken in Beständen
3. Beurteilung von Haltung und Fütterung sowie Zucht und Management
4. Beratung und gutachterliche Stellungnahmen zur Haltung, Fütterung, Zucht und Management sowie Gesundheitszustand, Erkrankungen und Behandlungen in Schafbeständen

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

4 Jahre

6 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A

1. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen mit Betreuung von Schafbeständen
2. Tätigkeit auf dem Gebiet der Schafkrankheiten in Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie anderen zugelassenen Einrichtungen, die sich mit Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Schafkrankheiten befassen
3. Tätigkeit in zugelassenen Schafgesundheitsdiensten
4. Der Weiterbildungsgang in der eigenen Praxis ist in dem § 6 Absatz 5 festgelegt

- B.** Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8.
- C.** Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9 120 Stunden
 In eigener Praxis 240 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Klinische Untersuchung des Schafes
2. Labordiagnostik und Beurteilung von Laborbefunden
3. Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung
4. Untersuchung und Beurteilung von Stallklima, Stallbau, Stall- und Melkeinrichtungen
5. Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers
6. Fütterung und Hütetechnik, Fütterungsplan
7. Erkrankungen einschließlich Infektions-, Stoffwechsel-, Mangelkrankheiten, Parasitosen und Vergiftungen
8. Gynäkologie, Andrologie, Geburtshilfe und Aufzuchtkrankheiten
9. Pathologische Anatomie der Schafkrankheiten
10. Betriebs- und Marktwirtschaftliche Aspekte, Herdenmanagement und EDV-Systeme
11. Schafzucht, Reproduktionssteuerung, Erbpathologie, Zuchtorganisation
12. Anforderungen an die Endprodukte Fleisch, Milch und Milchprodukte, Wolle einschließlich Qualitätssicherung
13. Schmerzausschaltung, Sedation, Operationen, zootechnische Maßnahmen
14. Prophylaxe- und Behandlungspläne einschließlich Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte
15. Grundlagen der Ethologie und Tierschutz
16. Grundlagen der Biometrie und Epidemiologie sowie Befunddokumentation

Anlage 21 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 21)

Fachtierarzt für Schweine

I. Aufgabenbereich

1. Diagnostik, Vorbeugung und Behandlung von Erkrankungen der Schweine
2. Diagnostik und Vorbeugung von Gesundheitsrisiken in Beständen
3. Beurteilung von Haltung und Fütterung und Beratung über zu treffende Maßnahmen
4. Qualitätssicherung
5. Beratung und gutachterliche Stellungnahmen zur Haltung, Fütterung, Zucht und Management sowie Gesundheitszustand, Erkrankungen und Behandlungen in Schweinebeständen

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

4 Jahre

6 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen mit Schweinebestandsbetreuung.
2. Tätigkeit auf dem Gebiet der Schweinekrankheiten in Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie anderen zugelassenen Einrichtungen, die sich mit Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Schweinekrankheiten befassen höchstens 2 Jahre
3. Tätigkeit in zugelassenen Schweinegesundheitsdiensten höchstens 2 Jahre
4. Der Weiterbildungsgang in der eigenen Praxis ist in dem § 6 Absatz 5 festgelegt

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9 120 Stunden
 Bei Weiterbildung in eigener Praxis 240 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Klinische Untersuchung des Schweines
2. Labordiagnostik und Beurteilung von Laborbefunden
3. Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung
4. Untersuchung und Beurteilung von Stallklima, Stallbau und Stalleinrichtungen

5. Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers, Fütterungstechnik, Fütterungsplan
6. Grundlagen der Ethologie und Tierschutz
7. Erkrankungen der Schweine einschließlich Infektions-, Stoffwechsel-, Mangelkrankheiten, Parasitosen und Vergiftungen
8. Gynäkologie, Reproduktionssteuerung, Geburtshilfe und Aufzuchtkrankheiten
9. Andrologie, Besamung (Samengewinnung, -untersuchung, -beurteilung, -konservierung und Anwendungstechnik)
10. Pathologische Anatomie der Schweinekrankheiten
11. Klinische Pharmakologie
12. Betriebs- und marktwirtschaftliche Aspekte
13. Herdenmanagement und EDV-Systeme
14. Schweinezucht, Reproduktionssteuerung, Erbpathologie, Zuchtorganisation
15. Tiertransport, Transportverluste, Beschaffenheit der Fahrzeuge
16. Anforderungen an das Endprodukt Fleisch und Qualitätssicherung
17. Schmerzausschaltung, Sedation, Operationen, zootechnische Maßnahmen
18. Vorbeuge- und Herdensanierungskonzepte (Programme zur Immunprophylaxe, Parasitenbekämpfung und Hygiene sowie Behandlungspläne)
19. Grundlagen der Biometrie und Epidemiologie sowie Befunddokumentation
20. Einschlägige Rechtsvorschriften

Anlage 22 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 22)

Fachtierarzt für Tierernährung

I. Aufgabenbereich

1. Ernährung von Nutztieren, Pferden, kleinen Haus-, Heim- und Wildtieren unter besonderer Berücksichtigung nutritiv bedingter Störungen von Gesundheit und Leistung einschließlich ökonomischer und ökologischer Aspekte
2. Experimentelle Untersuchungen zur Verdauung, Verwertung und Stoffwechsel von Nährstoffen, Mineralstoffen und Zusatzstoffen sowie deren Auswirkungen
3. Futtermittelkundliche Untersuchungen zur Zusammensetzung und zum Futterwert sowie zur hygienischen Beschaffenheit von Einzel- und Mischfuttermitteln
4. Aufklärung von Ernährungsschäden sowie Abstellung der Ursachen
5. Beteiligung an der Bestandsbetreuung
6. Diätetik
7. Gutachterliche Stellungnahme zu Fragen der Tierernährung und Diätetik

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Tierernährung und Diätetik in Instituten für Tierernährung der tierärztlichen Bildungsstätten, zugelassenen Einrichtungen anderer Bildungsstätten, der Industrie oder anderen wissenschaftlichen Institutionen
2. Tätigkeit auf dem Gebiet der Physiologie, Ernährungsphysiologie, Biochemie, Pathologie, Pharmakologie und Toxikologie, Inneren Medizin oder eine Tätigkeit in der angewandten Tierernährung

höchstens 1 Jahr

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF -anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9

120 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Physiologische Grundlagen der Tierernährung und Wasserversorgung

- 1.1 Verdauung, Resorption und Stoffwechsel der Nährstoffe, Mineralstoffe und der Vitamine; Energie- und Proteinbewertung
- 1.2 Wirkung und Wirkungsweise von Futterzusatzstoffen
- 1.3 Verzehrregulation
- 1.4 Auswirkungen von Unter- bzw. Überversorgung mit Energie-, Nährstoff-, Mineralstoff- und Futterzusatzstoffen

- 2. Futtermittelkunde (wirtschaftseigene Grundfuttermittel und deren Konservate, Handelsfuttermittel, Futterzusatzstoffe)**
 - 2.1 Bearbeitung und Bewertung von Futtermitteln
 - 2.2 Abträgliche Inhaltsstoffe, Giftpflanzen
 - 2.3 Unerwünschte Stoffe, Futtermittel- und Fütterungshygiene
 - 2.4 Futtermittelrecht
- 3. Tierernährung (bezogen auf das Einzeltier und den Tierbestand)**
 - 3.1 Planung und Beurteilung von Mischfuttermitteln und Rationen differenziert nach Tierarten einschließlich Fütterungstechnik
 - 3.2 Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen an und mit Tieren, biometrische Planungs- und Auswertungsmethoden
 - 3.3 Fütterungsberatung bei verschiedenen Tierarten einschließlich Diagnostik und Prophylaxe von Fehlernährung und Ernährungsschäden
 - 3.4 Einfluss der Ernährung auf Gesundheit und Leistungsparameter
 - 3.5 Einfluss der Ernährung auf die Qualität vom Tier stammender Lebensmittel
 - 3.6 Tierschutz, Tierhaltung, Versuchstierhaltung
 - 3.7 Strategien der Bestandsbetreuung
 - 3.8 Arzneimittelverabreichung über Futter oder Trinkwasser
 - 3.9 Fütterungsarzneimittel, einschlägige Rechtsvorschriften
- 4. Diätetik**

Anlage 23 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 23)

Fachtierarzt für Tierhygiene

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet befasst sich mit der Schaffung optimaler Umwelt- und Haltungsbedingungen für Tiere in menschlicher Obhut

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in Instituten für Tierhygiene der tierärztlichen Bildungsstätten, in zugelassenen Tiergesundheitsämtern oder anderen zugelassenen Einrichtungen
2. Tätigkeit in der angewandten Tierhygiene bei einem Fachtierarzt für Tierhygiene

höchstens 2 Jahre

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9

120 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Futterbeurteilung, -gewinnung, -lagerung, -umstellung, Fütterungstechnologie, Bodeneinfluss
2. Wasserbeurteilung, -gewinnung, -versorgung, Tränken, Wasserschadstoffe
3. Beurteilung von Licht, Schall, anderen Wellenerscheinungen, Lichtbedarf, Beleuchtung
4. Stallklima, Bioklimatologie, Stalllüftung (Prüfung, Berechnung, Systeme, Luftführung, Regulierung), Stallluft als Emission
5. Beurteilung des Stallbaus, Baustoffe, Bauteile, Baugrund, Lage und Abmessung des Stallraums, Wärmehaushalt
6. Aufstallungssysteme, Stalleinrichtung, ethologische und Tierschutz-Gesichtspunkte bei der Umweltgestaltung, Tier als Indikator für Umweltfehler, Pflege der Tiere, Vorbeuge von Verhaltensstörungen der Tiere
7. Entmistungstechniken, Fäkalienbehandlung, -lagerung und -ausbringung, hygienische Gefahren und Schutzmaßnahmen, Schutz der Stallumgebung
8. Abwassertechnik, Abwasserverregnung und Schlammverwertung, Abwasser als Vektor für Schadstoffe und Krankheitserreger
9. Reinigung, Desinfektion und Entwesung in der Tierhaltung, Desinfektions- und Reinigungsmittel und -geräte
10. Weide- und Auslauftechnik, Weidehygiene, Ökologie der Weide
11. Einschlägige Rechtsvorschriften

Fachtierarzt für Verhaltenskunde

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die präventive und kurative Betreuung von Tieren und Tierbeständen unter ethologischen Aspekten, die verhaltensgerechte Gestaltung von Tierhaltungssystemen, die Beratung und Therapie im Rahmen von Verhaltensstörungen in der tierärztlichen Praxis bei Haustieren und in menschlicher Obhut befindlichen Wildtieren.

II. Weiterbildungszeit:

In eigener Praxis

4 Jahre

6 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in Instituten und Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten für Tierhaltung, Tierschutz, Ethologie oder Verhaltenskunde, zugelassenen zoologischen-ethologischen oder sonstigen Instituten mindestens 2 Jahre
2. zugelassenen tierärztlichen Praxen, die sich überwiegend mit Fragen der Tierhaltung oder der Wildtierbiologie befassen höchstens 1 Jahr
3. Der Weiterbildungsgang in der eigenen Praxis ist in dem § 6 Abs. 5 festgelegt

B. Vorlage von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF – anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

120 Stunden

Bei Weiterbildung in der eigenen Praxis

240 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen der Ethologie einschließlich der Tierpsychologie
2. Angewandte Ethologie
3. Ökologie
4. Vergleichende Anatomie und Physiologie
5. Hygiene
6. Zuchthygiene und Verhaltensgenetik
7. Tierhaltung einschließlich Technologie und Management
8. Stallbau
9. Tierschutz
10. Zoo- und Wildbiologie
11. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2010

Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung bereits im diesbezüglichen Gebiet tätig ist, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung der betreffenden Gebietsbezeichnung erhalten, sofern er nachweislich mindestens seit 6 Jahren überwiegend im Fachgebiet tätig war und die Forderungen nach III. B und C erfüllt.

Fachtierarzt für Versuchstierkunde

I. Aufgabenbereich:

1. Haltung, gesundheitliche und tierschutzrelevante Betreuung, hygienische und genetische Überwachung von Versuchstieren
2. Spezielle Konditionierung von Versuchstieren, vor, während und nach experimentellen Eingriffen und Behandlungen
3. Zucht von Versuchstieren
4. Durchführung von Tierversuchen
5. Tierschutzbeauftragter in wissenschaftlichen Anstalten und Behörden
6. Tierärztlicher Sachverständiger für Versuchstiere und Tierversuche

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Tätigkeit in fachspezifischen Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie in anderen fachspezifischen universitären Einrichtungen 4 Jahre
2. Tätigkeit in zugelassenen Forschungsstätten und Versuchstierhaltung, die mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten halten und züchten 4 Jahre
3. Tätigkeit in zugelassenen Industrieunternehmen mit selbständiger Versuchstierabteilung höchstens 3 Jahre
4. Tätigkeit in sonstigen zugelassenen Institutionen, die Tierversuche durchführen oder über Versuchstierhaltungen verfügen höchstens 2 Jahre

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

120 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Kenntnisse zur Biologie (Anatomie, Physiologie, Ethologie) der üblichen Versuchstierarten (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen, Katze, Hund, Schwein, Schaf, Affe)
2. Pathologie, Diagnostik, Therapie und Prophylaxe spontaner sowie infektiöser und parasitärer Erkrankungen beim Versuchstier
3. Zucht und Haltung der üblichen Versuchstierarten einschließlich genetischer und ernährungsphysiologischer Grundlagen sowie hygienischer Anforderungen an Versuchstierhaltungen
4. Gewinnung und Haltung transgener Versuchstiere mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen gentechnischen Sicherheitsstufen
5. Planung, Durchführung und Auswertung von Tierversuchen
6. Bau, Ausstattung, Betrieb und Organisation von Versuchstiereinrichtungen
7. Grundkenntnisse bioethischer Beurteilungskonzepte
8. Kenntnisse und Maßnahmen zum Tierschutz einschließlich Stellung und Aufgaben des Tierschutzbeauftragten sowie Kenntnisse zu Alternativ- und Ergänzungsmethoden
9. Kenntnisse zu biomedizinischen Eingriffen und üblichen Versuchstiertechniken und –operationsmethoden
10. Tierschonende Tötungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Versuchsanforderungen
11. Einschlägige Rechtsvorschriften

Fachtierarzt für Virologie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Diagnostik, Qualitätskontrolle, Hygieneberatung und Forschung auf den Gebieten der Virologie

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeiten in fachspezifischen Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderen tierärztlichen Einrichtungen
2. Tätigkeiten in der angewandten Virologie in qualifizierten physiologisch-chemischen, pharmakologischen oder anderen vergleichbaren Instituten können von der Tierärztekammer anerkannt werden.
höchstens 1 Jahr

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9
120 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Taxonomie von Viren einschließlich unkonventioneller Erreger
2. Virusreplikation und Genetik
3. Umfassende Kenntnisse moderner virologischer Untersuchungs- und Arbeitsmethoden, insbesondere zum Nachweis von Infektionskrankheiten und über die Durchführung von Tierversuchen
4. Labordiagnostik (direkter und indirekter Nachweis der Virusinfektion)
5. Prophylaxe (Impfstoffe: Arten, Indikation, Applikation, Komplikationen)
6. Epidemiologie von Viruskrankheiten
7. Grundlagen der Hygiene, Sterilisation und Desinfektion
- 8.. Laborsicherheit einschließlich rechtlicher Bestimmungen
9. Bekämpfung viraler Tierseuchen einschließlich rechtlicher Grundlagen (Nationales und EU-Recht)
10. Viruskrankheiten bei Haus- und Nutztieren einschließlich Zoonosen und spongiformer Enzephalopathien
11. Immunbiologie
12. Tierversuche und Tierschutz einschließlich der Ersatz- und Alternativmethoden
13. Einschlägige Rechtsvorschriften

Anlage 27 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 27)

Fachtierarzt für Zahnheilkunde - Kleintiere

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die schwerpunktmäßige Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems bei Kleintieren und Heimtieren

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis	4 Jahre
Fachtierarzt für Kleintiere	6 Jahre
Fachtierarzt für Chirurgie - Kleintiere	2 Jahre
	2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in den Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tätigkeit in zugelassenen Tierärztlichen Kliniken
3. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen
4. Der Weiterbildungsgang in der eigenen Praxis ist in dem § 6 Absatz 5 festgelegt

B. Vorlage von 6 dokumentierten Fallberichten gemäß IV. B. 8.

C. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

D. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9
Bei Weiterbildung in eigener Praxis
120 Stunden
240 Stunden

E. Vorlage und bestätigte Dokumentation eines Leistungskataloges über durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen gemäß IV. B

IV. Wissensstoff

A.

1. Entwicklung, Aufbau und Funktion der Bezahnung und der Maulhöhlenorgane
2. Erkrankungen des stomatognathen Systems
3. Diagnostik und Therapie der praxisrelevanten Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen bei Klein- und Heimtieren, sowie kleinen Zoo- u. Wildtieren inklusive Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und der Kiefer
4. Narkose, Anaesthesiologie und postoperatives Schmerzmanagement
5. Beurteilung angeborener oraler Anomalien und Entwicklungsstörungen
6. Beurteilung von oralen Neoplasien und Allgemeinerkrankungen dentaler Genese
7. Werkstoff- und Instrumentenkunde
8. umfassende Kenntnisse der bildgebenden Verfahren zur Darstellung pathologischer Veränderungen am stomatognathen System

B. Leistungskatalog (Leistung und Anzahl)

Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

1. **Befund / Dokumentation**
 - 1.1 Röntgenstatus Zähne / Kiefer komplett
Hund, Katze, Nager / Hasenartige, (je 3)
 - 1.2 Vollständiger stomatologischer Befund (100)
davon (25) Hund, (25) Katze, (25) Nager und (25) Hasenartige
2. **Parodontologie**
 - 2.1 Zahnsteinentfernung, Politur (75)
 - 2.2 Subgingivale Kurettag (40)
 - 2.3 Gingivektomie / Gingivoplastik (30)
 - 2.4 Epulisbehandlung (15)
 - 2.5 Gingivitis / Stomatitiskomplex der Katze (30)
3. **Extraktion / Kieferchirurgie**
 - 3.1 Extraktion einwurzeliger Zähne (40)
 - 3.2 Extraktion mehrwurzeliger Zähne (40)
 - 3.3 Osteotomie (15)
 - 3.4 Deckung oronasaler Fisteln (5)
 - 3.5 Wurzelspitzenresektion (5)
 - 3.6 Tumorentfernung (außer Epulis) (10)
 - 3.7 Tumordiagnostik von Malignomen, Therapiekonzept (5)
 - 3.7 Stabilisierung luxierter / avulsierter Zähne (5)
 - 3.8 Kieferfrakturbehandlung (5)
 - 3.9 Feline Odontoklastische Resorptive Läsionen der Katze (30)
4. **Konservierende Behandlungen**
 - 4.1 Füllung mit Amalgam, Composite - Kunststoff, Glasionomerezement und Compomer (je 20)
 - 4.2 Endodontie direkte und indirekte Überkappung (je 10)
 - 4.3 Endodontie: Vitalamputation (15)
 - 4.4 Endodontie: Totalexstirpation ein- und mehrwurzeliger Zähne (je 10)
5. **Prothetik**
 - 5.1 Compositeaufbau mit Parapulpärstiftverankerung / Wurzelstiften (5)
 - 5.2 Überkronung (4)
 - 5.3 Abdrucknahme OK / UK mit laborseitiger Modellherstellung und Bißregistrat, Hund/Katze (je 5)
6. **Kieferorthopädie**
 - 6.1 Beseitigung von Okklusionshindernissen, Einschleifmaßnahmen (10)
 - 6.2 Caninus Fehlstand (20)
 - 6.3 Aktivator bei Distalbiss (5)
 - 6.4 Inzisivenkorrektur durch Brackets/Ligaturen/Gummizüge (5)
 - 6.5 Einsatz laborgefertigter Apparaturen (5)
7. **Nager und Hasenartige**
 - 7.1 Zahnkorrekturen an Nage- und Backenzähnen (je 10)
 - 7.2 Zahnextraktionen an Nage- und Backenzähnen (je 5)
 - 7.3 Therapie odontogener Abszesse (10)
8. **Vorlage von je einem Fallbericht aus den o. g. Fachgebieten 2 bis 7**

V. Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2010

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bereits im diesbezüglichen Gebiet tätig ist, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung der betreffenden Gebietsbezeichnung erhalten, sofern er nachweislich mindestens seit 6 Jahren überwiegend im Fachgebiet tätig war und die Forderungen nach III. von B bis D erfüllt.

Anlage 28 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 28)

Fachtierarzt für Zoo- und Wildtiere

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst den Schutz, die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit von Zoo- und Wildtieren in menschlicher Obhut und in freier Wildbahn einschließlich ihrer Zucht und der Erforschung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen und der sie bedrohenden Krankheiten. Es umfasst gleichzeitig die Unterstützung von Arterhaltungs- und Auswilderungsprogrammen sowie die Erforschung von Zootierkrankheiten

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in fachspezifischen Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten § 7 Abs. 1 in anderen fachspezifischen universitären Einrichtungen, in wissenschaftlich geleiteten und zugelassenen Zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgehegen oder Nationalparks
2. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen oder Tierärztlichen Kliniken § 7 Abs. 2
3. Tätigkeit in Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten

höchstens 2 Jahre

höchstens 1 Jahr

B. Vorlage einer fachbezogenen, wissenschaftlichen Veröffentlichung nach § 6 Abs. 8

C. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

120 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Kenntnisse auf allen Gebieten der klinischen Veterinärmedizin hinsichtlich relevanter Fragestellungen bei Zoo- und Wildtierarten einschließlich Prophylaxe, Diagnose und Therapie von Zoo- und Wildtierkrankheiten
2. Kenntnisse über Zwangsmaßnahmen und zur medikamentellen Ruhigstellung von Zoo- und Wildtieren einschließlich gebräuchlicher Distanzinjektionsverfahren und -Waffen sowie der waffenrechtlichen Bestimmungen
3. Wildtierfang, Zoo- und Wildtiertransport, Unfallverhütungsmaßnahmen
4. Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen in einheimischen Wildtierhaltungen
5. Erkrankungen der gängigen Zootiere (Nonhumane Primaten, Klein- und Großraubtiere, Meeressäuger, Elefanten, Einhufer, Paarhufer, Beuteltiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische) einschließlich Therapie und Prophylaxe mit besonderer Berücksichtigung der Infektionskrankheiten, Parasitosen und deren Epidemiologie
6. Gynäkologische und geburtshilfliche Behandlungen und Eingriffe bei Zootieren
7. Haltung, Ernährung und Fütterung
8. Reproduktion und Aufzucht von Zootieren einschließlich Arterhaltungs- und Auswilderungsprogrammen
9. Biologische Kenntnisse (Anatomie, Physiologie, Ethologie) der gängigen Zoo- und Wildtierspezies
10. Grundkenntnisse der Tropenveterinärmedizin
11. Rechtliche Bestimmungen in Bezug auf Haltung, Nutzung, Ernährung und Transport von Zootieren

Akupunktur

I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst die Erkennung von Krankheiten und Störungen bei Tieren nach den Grundlagen der traditionellen chinesischen Medizin sowie deren methodengerechte Behandlung durch Nadelung oder gezielte Erwärmung spezifischer Punkte und dadurch aufgezeigter energetischer Funktionszusammenhänge.

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

2 Jahre

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Praktische Beschäftigung mit der Akupunktur in Tierärztlichen Kliniken oder tierärztlichen Praxen
2. Auf Antrag kann eine fachspezifische Tätigkeit in Forschungsinstituten oder vergleichbaren Einrichtungen oder die Dauer der Fertigstellung einer Dissertation in dem Bereich anerkannt werden.
höchstens 1 Jahr
3. Tätigkeit in eigener Praxis mit einschlägigem Patientengut

B. Nachweis von fünf ausführlich verfassten Fallberichten

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

80 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

120 Stunden

Auf Antrag können bis zu 30 Stunden humanmedizinische Kurse von der Tierärztekammer anerkannt werden.

IV. Wissensstoff

1. Neurobiologische und neurochemische Grundlagen der Akupunktur
2. Punktlokalisationen und Meridianverläufe
3. Grundlagen der Ohrakupunktur
4. Grundlagen der traditionellen chinesischen Medizin
 - 4.1 Lehre von den fünf Wandlungsphasen
 - 4.2 Lehre von den Funktionskreisen
 - 4.3 Acht Leitkriterien und die pathologischen Agentien
5. Behandlungstechniken (Nadel, Moxa, Akuijektion, Laser)
6. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten
7. Beurteilung der Akupunkturmethode im Hinblick auf ihre Grenzen und Hinweise auf alternative oder adjuvante Therapieansätze
8. Einschlägige Rechtsvorschriften

Amphibien- und Reptilienkrankheiten

I. Aufgabenbereich

1. Vorbeugung, Diagnose und Behandlung von Amphibien- und Reptilienerkrankungen
2. Beratung zur artgerechten Terrarien- und Aquarienhaltung und -fütterung von Amphibien und Reptilien, Betreuung von Zoologischen Gärten
3. Tier- und Artenschutz

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

2 Jahre

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Praktische Beschäftigung mit Amphibien und Reptilienerkrankungen in Zoologischen Gärten, tierärztlichen Praxen oder Kliniken
2. Auf Antrag kann eine fachspezifische Tätigkeit in Instituten für Zoologie, Pathologie, Parasitologie, Mikrobiologie oder vergleichbaren Gebieten von der Tierärztekammer anerkannt werden
höchstens 1 Jahr

3. Tätigkeit in eigener Praxis mit einschlägigem Patientengut
B. Nachweis von fünf ausführlich verfassten Fallberichten

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9

60 Stunden
 90 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

IV. Wissensstoff

1. Biologische Systematik der Klassen Reptilia und Amphibia
2. Vergleichende Anatomie und Physiologie der verschiedenen Amphibien- und Reptilienordnungen
3. Natürlicher Lebensraum, Verhalten, Nahrungsaufnahme und Fortpflanzung der wildlebenden Formen
4. Eingehende Kenntnisse der häufig in Gefangenschaft gehaltenen Arten, insbesondere der toxinproduzierenden Spezies
5. Artgerechte Terrarien- und Aquarienhaltung, Fütterung, Möglichkeiten der Freilandhaltung, Besonderheiten der Haltung in Zoologischen Gärten
6. Geschlechtsbestimmung, Fortpflanzung, Bruthygiene und Aufzucht
7. Handling, Fixation, Gefahrenverhütung
8. Klinische und labormedizinische Untersuchungsmethoden, bildgebende Verfahren
9. Infektionskrankheiten und Parasitosen der Amphibien und Reptilien, Zoonosen
10. Organerkrankungen
11. Stoffwechsel- und Mangelkrankheiten, Haltungsschäden, Intoxikationen
12. Tumoren, Missbildungen und Traumatologie
13. Möglichkeiten der Arzneimittelapplikation, Arzneimitteldosierung unter besonderer Berücksichtigung der Poikilothermie
14. Chirurgie und Narkosen der Amphibien und Reptilien
15. Tier- und Artenschutz
16. Einschlägige Rechtsvorschriften

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 3 Nr. 3)

Augenheilkunde Kleintier

I. Aufgabenbereich

Ophthalmologie von Hunden, Katzen und Heimtieren

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis
 Fachtierarzt für Kleintiere
 Fachtierarzt für Chirurgie – Kleintiere

2 Jahre
3 Jahre
1 Jahr
1 Jahr

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tätigkeit in zugelassenen Tierärztlichen Kliniken
3. Tätigkeit in zugelassenen Praxen mit ophthalmologischem Schwerpunkt
4. Tätigkeit in eigener Praxis mit einschlägigem Patientengut
5. Tätigkeit in anderen Einrichtungen des In- oder Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

B. Vorlage von 15 eingehend dokumentierten Fallberichten mit Literaturangaben.

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9.

60 Stunden
 120 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis.

D. Vorlage eines Leistungskataloges in Form tabellarischer Fallprotokolle gemäß IV.B

IV. Wissensstoff

A.

1. Ophthalmologische Embryologie und Anatomie.
2. Physiologie des Auges.
3. Immunologie des Auges.

4. Neuroophthalmologie.
5. Grundlagen der Pharmakologie und medikamentösen Therapie in der Ophthalmologie.
6. Grundlagen und Technik ophthalmologischer Untersuchungen und chirurgischer Verfahren.
7. Prophylaxe, Diagnostik und Therapien von Krankheiten der Augenhöhle, des Auges und seiner Anhangsgebilde sowie systemisch bedingter Augenerkrankungen.

B. Leistungskatalog zu Nummer III. D. (Leistung und Anzahl)

1. Diagnostische Maßnahmen.
- 1.1. vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe, direkter und indirekter Ophthalmoskopie (250)
davon Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten (100)
- 1.2. Elektroretinografie mit Auswertung (20)
- 1.3. Fundusfotografie (5)
- 1.4. Konjunktivalabstrich für mikrobiologische und zytologische Untersuchungen (40)
- 1.5. Tonometrie (Applanationstonometrie) (50)
davon beim Vogel (5)
- 1.6. Gonioskopie (30)
- 1.7. Ultraschalluntersuchung (30)
- 1.8. Schirmertränentest (50)
- 1.9. Fluoreszintest (40)
- 1.10. Sondierung und Spülung der Tränennasenkanäle (20)
- 2. Chirurgische Eingriffe**
- 2.1. Distichiasis-Operation (5)
- 2.2. Trichiasis-Operation (davon mindestens 2 Technik nach Stades) (5)
- 2.3. Hordeolum/ Chalazion (3)
- 2.4. mediale/ laterale Kanthoplastik (10)
- 2.5. Entropium- /Ektropium-Operation (10)
- 2.6. Lidrandtumor-Operation (5)
- 2.7. Lidrandrekonstruktion (5)
- 2.8. Tränenkanalplastik (2)
- 2.9. operative Nickhautdrüsen-Reposition (3)
- 2.10. Nickhautknorpel-Operation (2)
- 2.11. Nickhautschürze (10)
- 2.12. Bindehautschürze/ gestielte Bindehautplastik (5)
- 2.13. Korneanaht (5)
- 2.14. Abrasio/ Ablatio corneae (5)
- 2.15. Bulbusprolaps, Reposition mit Ankyloblepharon (2)
- 2.16. Drainage eines retrobulbären Abszesses (2)
- 2.17. Bulbusexstriktion (5)
- 3. Therapeutische Maßnahmen bei folgenden Erkrankungen:**
- 3.1. Dakryozystitis (3)
- 3.2. Fremdkörperentfernung (Conjunctiva und Cornea) (3)
- 3.3. Ulcus corneae (15)
- 3.4. Keratitis (verschiedener Ätiologie) (15)
- 3.5. Keratoconjunctivitis sicca (5)
- 3.6. Keratitis superficialis chronica "Überreiter" (5)
- 3.7. Hornhautsequester (3)
- 3.8. Conjunctivitis follicularis (15)
- 3.9. Luxatio lentis (2)
- 3.10. Katarakt (10)
- 3.11. Glaukom (5)
- 3.12. Uveitis (5)
- 3.13. Ablatio retinae (2)
- 3.14. Hypertensive Retinopathie (5)

Augenheilkunde – Pferd

I. Aufgabenbereich:

Spezialisierte tierärztliche Versorgung von Augenverletzungen und -krankheiten von Pferden

II. Weiterbildungszeit:

In eigener Praxis

2 Jahre

Fachtierarzt für Pferde

3 Jahre

1 Jahr

III. Weiterbildungsgang:

A. Ophthalmologische Tätigkeit bei Pferden in

1. Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
 2. zugelassenen Tierärztlichen Kliniken
 3. zugelassenen tierärztlichen Praxen
 4. der eigenen tierärztlichen Praxis mit einschlägigem Patientengut
 5. einer zugelassenen Kleintierklinik, die sich vorwiegend mit ophthalmologischen Erkrankungen und Verletzungen befasst
- höchstens 6 Monate

B. Vorlage von 15 eingehenden Fallberichten, verteilt auf Untersuchungsgänge, Diagnostik, konservative und chirurgische Therapie mit Literaturangabe

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

60 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

90 Stunden

IV. Wissensstoff:

1. Ophthalmologische Embryologie
2. Physiologie und funktionelle Anatomie
3. Immunologie des Auges
4. Neuroophthalmologie
5. Untersuchung des Auges und dazugehörige Instrumente
6. diagnostische und therapeutische Anwendung von Arzneimitteln
7. Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Augenhöhle, des Auges und seinen Anhangsgebilden
8. Systemisch bedingte Augenkrankheiten
9. Tonometrie
10. Ultraschalluntersuchung
11. Tränentest und Fluoreszintest
12. Chirurgische Eingriffe am äußeren Auge und der Cornea
13. Glaukomtherapie
14. Bulbusextirpation

Dermatologie beim Kleintier

I. Aufgabenbereich

Spezialisierte tierärztliche Versorgung von Hunden, Katzen und Heimtieren mit Haut - und Haarerkrankungen

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

2 Jahre

Fachtierarzt für Kleintiere

3 Jahre

1 Jahr

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeiten in Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tätigkeiten in zugelassenen Tierärztlichen Kliniken
3. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen, die sich schwerpunktmäßig mit dermatologischen Erkrankungen befassen
4. Auf Antrag kann die Tätigkeit in einem zugelassenen pathologisch histologischen Diagnostiklabor anerkannt werden, wenn überwiegend Untersuchungen dermatologischer Erkrankungen durchgeführt werden

höchstens 1 Jahr

5. Tätigkeit in eigener Praxis mit einschlägigem Patientengut.

B. Vorlage von 15 eingehend dokumentierten Fallberichten mit Literaturangaben, darunter mindestens 5 chirurgische und 10 konservative Fallbeschreibungen.

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9 60 Stunden
Bei Weiterbildung in eigener Praxis 90 Stunden

D. Vorlage eines Leistungskatalogs in Form tabellarischer Fallprotokolle gemäß IV.B.

IV. Wissensstoff

A. Umfassende Kenntnis in folgenden Wissensgebieten

- 1. Parasitäre, bakterielle, virus- und pilzbedingte Hautkrankheiten
- 2. Erkrankungen des Endokriniums mit Hautbeteiligung
- 3. Allergie und Autoimmunkrankheiten
- 4. Stoffwechselerkrankungen
- 5. Genetisch bedingte Hautkrankheiten
- 6. Tumorerkrankungen der Haut
- 7. Zoonosen mit dermatologischer Manifestation
- 8. Toxisch bedingte Hauterkrankungen

B. Leistungskatalog zu Nummer III D

1. Kurzberichte von je 2 Patienten mit

- 1.1 Seborrhoe
- 1.2 Pruritus
- 1.3 Alopezie
- 1.4 Pyodermie
- 1.5 Impetigo
- 1.6 Follikulitis
- 1.7 Pododermatitis
- 1.8 Blepharitis
- 1.9 Otitis
- 1.10 Perianalerkrankung
- 1.11 Zoonose
- 1.12 Immunkrankheit der Haut
- 1.13 Endokriner Störung der Haut
- 1.14 Metabolischer Störung der Haut
- 1.15 Genetischer Krankheit der Haut
- 1.16 Umweltbedingter Krankheit der Haut

2. Weitere Verrichtungen

- 2.1 Allergietest (30) (davon 15 intracutan)
- 2.2 Iopsieentnahmen (30)
- 2.3 Hautgeschabsel (30)
- 2.4 Hormontest (30)
- 2.5 Zytologische Untersuchung (30)

Anlage 6 (zu § 2 Abs. 3 Nr. 6)

Dermatologie beim Pferd

I. Aufgabenbereich

Haut- und Haarerkrankungen einschließlich infektiöser, tumoröser, parasitärer, stoffwechselbedingter, immungestörter und durch äußere Einflüsse bedingt beim Pferd, Hufkunde und Hufkrankheiten

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis **2 Jahre**
Fachtierarzt für Pferde **3 Jahre**
1 Jahr

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeiten in Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder zugelassenen Tierärztlichen Kliniken oder zugelassenen tierärztlichen Praxen, die sich schwerpunktmäßig mit dermatologischen Erkrankungen befassen
2. Auf Antrag kann die Tätigkeit in einem zugelassenen pathologisch-histologischen Diagnostiklabor anerkannt werden, wenn überwiegend Untersuchungen dermatologischer Erkrankungen durchgeführt werden
3. In eigener Praxis mit einschlägigem Patientengut

B. Vorlage von 15 dokumentierten Fallberichten, verteilt auf Probenentnahme und -aufbereitung, Interpretation von Laborbefunden, Diagnostik und Therapie mit Literaturangabe

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9.

60 Stunden.

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

90 Stunden.

IV. Wissensstoff

1. Anatomie, Physiologie der Haut, der Haare und der Hufe.
2. Diagnostik und Therapie der Hautkrankheiten.
3. Beeinflussende Faktoren wie Stoffwechselstörungen und Allergien.
4. Haut- und Haarpflege, Erkrankungen.
5. Virus-, bakteriell-, mykotisch-, parasitär-, toxisch- und tumorbedingte Erkrankungen der Haut
6. Umweltbedingte Erkrankungen der Haut.
7. Probeentnahmen, Aufbereitung und Versand.
8. Genetisch bedingte Hautkrankheiten.

Anlage 7 (zu § 2 Abs. 3 Nr. 7)

Homöopathie

I. Aufgabenbereich

Erkennung und methodengerechte Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren auf der Basis der von Samuel Hahnemann entwickelten Therapieverfahren nach dem Grundsatz der Simileregeln

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

2 Jahre

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Praktische Beschäftigung mit der Homöopathie in Tierärztlichen Kliniken oder tierärztlichen Praxen
2. Auf Antrag kann eine fachspezifische Tätigkeit in Forschungsinstituten oder vergleichbaren Einrichtungen oder die Dauer der Fertigstellung einer Dissertation in dem Bereich anerkannt werden

höchstens 1 Jahr

3. Tätigkeit in eigener Praxis mit einschlägigem Patientengut

B. Nachweis von fünf ausführlich verfassten Fallberichten

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

80 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

120 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Grundregeln der Homöopathie
 - 1.1 Simileregeln
 - 1.2 Arzneimittelprüfung, Arzneimittelbild
 - 1.3 Potenzierung
2. Herkunft und Herstellung homöopathischer Arzneimittel (HAB)
3. Konstitution und Diathese in der Homöopathie
4. Miasmenlehre
5. Grundlagen der Repertorisation

6. Geschichtlicher Überblick über die Lehren Samuel Hahnemanns
7. Hering'sche Regel
8. Veterinärmedizinische Übertragungslehre und klinische Verifikation
9. Unterschiede im Ansatz von homöopathischer Therapie und klinischer Medizin
10. Indikationsstellung für eine homöopathische Therapie und deren Grenzen
11. Erhebung einer homöopathischen Anamnese und Kriterien der Arzneimitteldiagnose
12. Eingehende Kenntnis von mindestens 40 homöopathischen Arzneimittelbildern
13. Einschlägige Rechtsvorschriften

Anlage 8 (zu § 2 Abs. 3 Nr. 8)

Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich

I. Aufgabenbereich

Ziel ist, die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Verfahren eingerichtet, die ständiger Kontrolle und Entwicklung bedürfen. Die Umweltverträglichkeit der Produktion ist entsprechend zu berücksichtigen.

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

2 Jahre

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Einrichtungen oder in Betrieben, die der Gewinnung und Verarbeitung von Lebensmitteln dienen. Vergleichbare Tätigkeiten können anerkannt werden. Eine Mitwirkung an der Erstellung oder Überwachung von betrieblichen Eigenkontrollen (Maßnahmen zur Hygiene, Lebensmittelsicherheit und -qualität) ist nachzuweisen
2. Tätigkeit in eigener Praxis, wenn die Anforderungen nach A.1 erfüllt werden

B. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

60 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

90 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Produktion, Herstellung und Weiterverarbeitung von Lebensmitteln (Technologie, Produktionshygiene)
2. Gesundheitliche Gefahren für den Menschen durch Lebensmittel, Prinzipien ihrer Vermeidung, Risikoeinschätzung, Lebensmittelsicherheit (HACCP-Konzept)
3. Eigenkontrollsysteme (inkl. praktischer Umsetzung), Qualitätssicherung (Prozess- und Produktqualität), Qualitätsmanagement (nach DIN / ISO 9.000 ff.)
4. Prüfung von Lebensmitteln im Rahmen qualitätssichernder Maßnahmen
5. Reinigung und Desinfektion, Effektivitätskontrollen
6. Schädlingsbekämpfung
7. Anforderungen an Prüflaboratorien (nach EN 45.001 ff.)
8. Umweltmanagement (nach EN 14.000)
9. Einschlägige Rechtsvorschriften

Anlage 9 (zu § 2 Abs. 3 Nr. 9)

Naturheilverfahren

I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst Diagnose- und Heilverfahren auf der Grundlage natürlicher arzneilicher Stoffe und physikalischer Methoden der Naturheilverfahren unter Einbeziehung von Elementen der Humoral-, Neural- und Zellulärpathologie, der Molekularbiologie und Elementen der Homöopathie und der Akupunktur.

Innerhalb des Bereiches werden fünf unabhängige Fächer unterschieden:

1. Phytotherapie

Phytotherapie ist die indikationsbezogene Therapie mit Pflanzen, Pflanzenteilen und deren Zubereitungen.

2. Neuraltherapie

Unter Neuraltherapie wird die gezielte Behandlung des vegetativen Nervensystems und peripherer Nerven mit

einem Lokalanästhetikum verstanden.

3. Homotoxikologie

Homotoxikologie ist die Behandlung von Krankheiten und Störungen bei Tieren nach den Regeln der Homotoxinlehre von Dr. Reckeweg mit Hilfe von antihomotoxischen Therapeutika.

4. Organotherapie

Organotherapie ist die indikationsbezogene Behandlung mit Arzneimitteln, welche überwiegend oder ausschließlich aus tierischen oder menschlichen Organen, Organteilen, Zellen, Zellteilen, zellulären oder extrazellulären Flüssigkeiten sowie aus Mikroorganismen und deren Zubereitungen hergestellt werden.

Die Organotherapie untergliedert sich in die Teilbereiche:

4.1 Organextrakttherapie

4.2 Frischzellentherapie

4.3 zytoplasmatische Therapie

5. Biophysikalische Therapie

Biophysikalische Therapieformen sind Verfahren, deren Agentien physikalisch-technisch oder chemisch-physikalisch hergestellt werden. Die Biophysikalische Therapie untergliedert sich in die Teilbereiche:

5.1 Laser- und Magnetfeldtherapie

5.2 Ozon- Sauerstofftherapie

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

2 Jahre

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Praktische Beschäftigung mit Naturheilverfahren in Tierärztlichen Kliniken oder tierärztlichen Praxen. Aus den unter I. genannten Fächern wählt sich der weiterzubildende Tierarzt dabei mindestens zwei Hauptfächer oder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer selbst aus, mit denen er sich während der Weiterbildungszeit intensiv praktisch beschäftigen muss.
2. Auf Antrag kann eine fachspezifische Tätigkeit in Forschungsinstituten, der Industrie oder vergleichbaren Einrichtungen oder die Dauer der Fertigstellung einer Dissertation in dem Bereich anerkannt werden
höchstens 1 Jahr
3. Tätigkeit in eigener Praxis, auch hier gilt A.1, Satz 2

B. Nachweis von drei ausführlich verfassten Fallberichten pro Hauptfach und zwei ebensolchen Berichten pro Nebenfach.

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

80 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

120 Stunden

davon pro Hauptfach

mindestens 40 Stunden

und pro Nebenfach

mindestens 20 Stunden

Auf Antrag können bis zu 30 Stunden humanmedizinische Kurse von der Tierärztekammer anerkannt werden.

IV. Wissensstoff

Grundlegende Kenntnisse in allen unter I. genannten Bereichen der veterinärmedizinischen Naturheilverfahren, sowie vertiefte Kenntnisse in den selbstgewählten Haupt- und Nebenfächern.

1. Phytotherapie

- 1.1 Kenntnis der allgemeinen medizinischen Chancen und Risiken der Phytotherapie
- 1.2 Erkennen der wichtigsten Heilpflanzen (Frischpflanze und Droge, mindestens 40 Pflanzenarten)
- 1.3 Natürliches Vorkommen, botanische Systematik und Artenschutz der Heilpflanzen
- 1.4 Heilpflanzenanbau, Aufbereitung und Galenik der Phytopharmaka, Herstellung von Drogenzubereitungen in der tierärztlichen Hausapotheke
- 1.5 Wichtige Inhaltsstoffe und ihre Wirkung, Phytotoxikologie, Rückstandsproblematik
- 1.6 Kenntnis der wichtigsten Anwendungsgebiete und der augenblicklichen therapeutischen Relevanz von Phytopharmaka
- 1.7 Kontraindikation und Anwendungsbeschränkungen
- 1.8 Kriterien zur Kombination mit anderen Drogen und synthetischen Arzneimitteln
- 1.9 Rezeptierung
- 1.10 Rechtliche Grundlagen

2. Neuraltherapie

- 2.1 Theorie der Neuraltherapie, medizinischer Hintergrund
- 2.2 Kenntnis über die Neuraltherapie als eigenständiges medizinisches Konzept
- 2.3 Kenntnis spezieller Injektionstechniken für entsprechende Indikationen als diagnostische und therapeutische Methoden, lokal, am Nervenaustrittspunkt, im Segment, an Ganglien, an Störfeldern
- 2.4 Grundwissen über die Wirkungsweise der anzuwendenden Neuraltherapeutika
- 2.5 Intensives Wissen über physiologische und pathophysiologische Abläufe im vegetativen Grundsystem
- 2.6 Herd- und Störfeldgeschehen und Regulationsstarre
- 2.7 Indikationen und Kontraindikationen, Grenzen der Neuraltherapie, Forensik
- 2.8 Sinnhaftigkeit und Bedingungen zu Kombinationen mit anderen Therapieverfahren
- 2.9 Rechtliche Grundlagen

3. Homotoxikologie

- 3.1 Homotoxinlehre nach Reckeweg
- 3.2 Homotoxikologie als eigenständiges medizinisches Konzept in der Veterinärmedizin
- 3.3 Klinische Möglichkeiten und Grenzen einer antihomotoxischen Behandlung
- 3.4 Grundbegriffe der Homöopathie und wichtige Arzneimittel
- 3.5 Kenntnis der Gruppen von Ausgangsstoffen für antihomotoxische Arzneimittel, pharmazeutisch-pharmakologische Aspekte, Rückstandsproblematik
- 3.6 Antihomotoxische Therapie für die wichtigsten Indikationen und entsprechende Arzneimittel
- 3.7 Sinnhaftigkeit einer Kombination mit anderen Therapieverfahren
- 3.8 Einschlägige arznei- und lebensmittelrechtliche Bestimmungen

4. Organotherapie

4.1 Organextrakttherapie

- 4.1.1 Grundlegende und eingehende Kenntnisse auf dem Gebiet der Extrakttherapie
- 4.1.2 Fachgerechte Herstellung von Organextraktpräparaten in der tierärztlichen Hausapotheke
- 4.1.3 Einschlägige arzneimittel- und tierseuchenrechtliche Vorschriften

4.2 Frischzellentherapie

- 4.2.1 Grundlegende und eingehende Kenntnisse auf dem Gebiet der Frischzellentherapie
- 4.2.2 Fachgerechte Herstellung von Frischzellenpräparaten in der tierärztlichen Hausapotheke
- 4.2.3 Einschlägige arzneimittel- und tierseuchenrechtliche Vorschriften

4.3 Zytoplasmatische Therapie

- 4.3.1 Medizingeschichtlicher Hintergrund
- 4.3.2 Klinische Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung mit zytoplasmatischen Substanzen, sowie deren rechtliches und forensisches Umfeld
- 4.3.3 Kenntnisse aus der Grundlagenforschung zu den Herstellungsverfahren einschließlich der Sicherheits- und Qualitätskontrollen
- 4.3.4 Inhalte der einzelnen Präparationen und deren Anwendungsmodus
- 4.3.5 Sinnhaftigkeit von Kombinationen mit anderen Therapieverfahren
- 4.3.6 Grundlagen und Verfahrensweise zur „Gegenstabilisierung nach Theurer“ bei Allergien
- 4.3.7 Kontraindikationen
- 4.3.8 Rechtliche Grundlagen

5. Biophysikalische Therapie

5.1 Laser- und Magnetfeldtherapie

- 5.1.1 Medizinhistorischer Hintergrund der Biophysik
- 5.1.2 Biologisch-medizinische Grundlagen aus experimenteller Forschung und klinischer Anwendung auf Vegetativum, Zellen und Gewebe
- 5.1.3 Physikalische Grundlagen, technische Grundlagen (Gerätekunde) für Laseranwendung, Magnetfeldanwendung und andere Verfahren
- 5.1.4 Unterschiede zwischen Laser- und Magnetfeldwirkungen, Laserstrahlstärken und -frequenzen, Magnetfeldstärken und -pulsationen
- 5.1.5 Unterschiede der Wirkungen von Infrarotlicht, Ultraviolettlicht und Diathermie
- 5.1.6 Medizinisch-therapeutische Anwendungsbereiche und Kontraindikationen
- 5.1.7 Schutzvorschriften, Vorsichtsmaßnahmen für Anwender, Patientenbesitzer und Tiere
- 5.2 Ozon-Sauerstofftherapie
- 5.2.1 Technik der Herstellung von Ozon-Sauerstoffgemischen und deren Ozonkonzentration
- 5.2.2 Medizinisch relevante und nutzbare Eigenschaften der Ozon-Sauerstoffgemische
- 5.2.3 Klinische Indikationen für die Anwendung und Applikationsarten der Ozon-Sauerstoffgemische
- 5.2.4 Möglichkeiten von Kombinationen mit anderen Therapieverfahren
- 5.2.5 Sicherheitsbestimmungen und Vorsichtsmaßnahmen

Orthopädie beim Pferd

I. Aufgabenbereich:

Orthopädische- und Wirbelsäulenerkrankungen, Hufkrankheiten und Hufbeschlagen beim Pferd, Stellungskorrekturen beim Fohlen

II. Weiterbildungszeit:

In eigener Praxis	2 Jahre
Fachtierarzt für Pferde	3 Jahre
Fachtierarzt für Chirurgie – Pferde	1 Jahr
	1 Jahr

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Orthopädische Tätigkeiten bei Pferden in entsprechend anerkannten Weiterbildungsstätten und zugelassenen Tierärztlichen Kliniken für Pferde
2. Tätigkeit in zugelassenen Praxen 1 Jahr
3. In eigener Praxis mit einschlägigen Patientengut

B. Vorlage von 15 dokumentierten Fallberichten, verteilt auf Diagnostik, konservative und chirurgische Therapie mit Literaturangabe

C. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9 60 Stunden.
Bei Weiterbildung in eigener Praxis 90 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Anatomie, Wachstumsphysiologie der Gliedmaßen
2. funktionelle Anatomie,stellungsfehler und Korrekturen
3. Lahmheitsuntersuchungsgänge in der Ruhe und Bewegung
4. Lahmheitsdiagnostik und Therapie
5. Chirurgische Möglichkeiten an Gliedmaßen und Wirbelsäule
6. Grundlagen der Hufkunde des normalen und orthopädischen Hufbeschlages
7. Diagnostik und Therapie von Hufkrankheiten
8. Erstellung und Interpretation bildgebender Verfahren
9. Injektionstechniken im orthopädischen Bereich
10. Fixierung einzelner Teile oder ganzer Gliedmaßen
11. Leistungsbeanspruchung bei den verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten eines Pferdes
12. Gesetzliche Grundlagen:
Tierschutzgesetz, Hufbeschlagesgesetz, Arzneimittelgesetz und Verordnungen.

Physikalische Therapie und Physiotherapie

I. Aufgabenbereich

Erforschung und Anwendung physikalischer Verfahren in Prävention, Therapie und Rehabilitation von Tieren

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis	2 Jahre
	3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeit an einer Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte, in eigener Praxis oder der Praxis eines auf diesem Gebiet erfahrenen Tierarztes mit nachgewiesener erheblicher Anwendung von physikalischen Verfahren.

B. Vorlage von 50 Fallberichten (70 bei Tätigkeit in eigener Praxis) über Behandlungen mit verschiedenen Methoden der physikalischen Therapie.

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 9 80 Stunden
Bei Weiterbildung in eigener Praxis 120 Stunden

Es können 50 Stunden humanmedizinische Kurse angerechnet werden.

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien der physikalischen Medizin einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation
2. Krankengymnastik und Bewegungstherapie, Massage, Chiropraktik, Thermotherapie, Elektrotherapie, Hydrotherapie
3. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten
4. Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen und der selbständigen Anwendung von ausgewählten physiotherapeutischen Behandlungen
5. Kombination der Physiotherapie mit anderen Therapieansätzen
6. Grenzen und Prognosen der Physiotherapieansätze
7. Grundprinzipien alternativer Heilverfahren
8. Einschlägige Rechtsvorschriften

Anlage 12 (zu § 2 Abs. 3 Nr. 12)

Reproduktionsmedizin Kleintiere

I. Aufgabenbereich

Schwerpunktmäßige Tätigkeit in der Reproduktion der Klein- und Heimtiere

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis
Fachtierarzt für Kleintiere

2 Jahre
3 Jahre
1 Jahr

III. Weiterbildungsgang

A .

1. Tätigkeit in Kliniken für Kleintiere der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tätigkeit in zugelassenen Tierärztlichen Kliniken
3. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen die sich schwerpunktmäßig mit Reproduktionsmedizin beim Kleintier befassen höchstens 1 Jahr
4. Tätigkeit in eigener Praxis mit einschlägigem Patientengut

B. Vorlage von 15 eingehend dokumentierten Fallberichten mit Literaturangaben, verteilt auf chirurgische und konservative Fallbeschreibungen

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

60 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

90 Stunden

IV. Wissensstoff

Umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten

1. Gynäkologie

- 1.1 Gynäkologische Diagnostik und Therapie
- 1.2 Zyklusdiagnostik und Hormontherapie
- 1.3 Endometritis
- 1.4 Vaginitis
- 1.5 Tumore am weiblichen Geschlechtsapparat
- 1.6 Kongenitale Missbildungen am weiblichen Geschlechtsapparat
- 1.7 Anästhesiologie beim Kleintier
- 1.8 Grundlagen der Kleintierchirurgie
- 1.9 Grundlagen der inneren Kleintiermedizin, Infektionskrankheiten

2. Geburtshilfe

- 2.1 Beurteilung und konservative Therapie von Geburtsstörungen
- 2.2 Chirurgische Eingriffe bei Geburtsstörungen einschließlich Inikationsstellung
- 2.3 Therapie puerperaler Störungen
- 2.4 Infusionstherapie
- 2.5 Neonatologie und Erbpathologie

- 3. Andrologie**
- 3.1 Andrologische Untersuchung
- 3.2 Spermagewinnung und Beurteilung
- 3.3 Biotechnik der Fortpflanzung
- 3.4 Tumore am männlichen Geschlechtsapparat
- 3.5 Endokrine Erkrankungen
- 4. Forensische Untersuchung und Fallbegutachtung**

Anlage 13 (zu § 2 Abs. 3)

Reproduktionsmedizin - Pferd

I. Aufgabenbereich

Gynäkologie, Andrologie einschl. Insemination, Embryotransfer, Zuchttauglichkeitsprüfung, Geburtshilfe und Management, Neonatologie des Pferdes

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis
Fachtierarzt für Pferde

2 Jahre
3 Jahre
1 Jahr

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Reproduktive Tätigkeiten bei Pferden an zugelassenen Weiterbildungsstätten und EU Besamungsstationen
2. In eigener Praxis mit entsprechenden Patientengut

B. Vorlage von 15 Fallberichten, verteilt auf Untersuchungsgänge, Diagnostik, Therapie und Fruchtbarkeitsmanagement mit Literaturangabe

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

60 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

90 Stunden

IV Wissensstoff

1. Anatomie, Physiologie einschl. endokrinologische Grundlagen in gynäkologischen und andrologischen Bereichen
2. Fertilitätsstörungen, Diagnostik und Therapie
3. Trächtigkeitsverläufe und Störungen bei der tragenden Stute und dem ungeborenem Fohlen
4. Hygiene und Haltungsmanagement der tragenden Stute und dem neugeborenen Fohlen
5. Management von Besamungsstationen
6. Geburtshilfe
7. Diagnostik und Therapie puerperalter Störungen
8. Andrologische Diagnostik
9. Spermagewinnung, Beurteilung und weiteres Management
10. Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Fohlen
11. Zuchthygiene
12. Embryotransfer
13. Gesetzliche Grundlagen:
Tierschutzgesetz und entsprechende Verordnungen, Tierzuchtgesetz und Arzneimittelgesetz.

Anlage 14 (zu § 2 Abs. 3 Nr. 14)

Reproduktionsmedizin - Rind

I. Aufgabenbereich

Schwerpunktmäßige Tätigkeit in der Reproduktion beim Rind

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis
Fachtierarzt für Rinder

2 Jahre
3 Jahre
1 Jahr

III. Weiterbildungsgang

A .

1. Tätigkeit in Kliniken für Rinder der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderen zugelassenen Kliniken und Instituten
2. Tätigkeit in einer als Weiterbildungsstätte zugelassenen tierärztlichen Praxis, die sich schwerpunktmäßig mit der Reproduktionsmedizin beim Rind befasst
3. Tätigkeit in eigener Praxis mit entsprechendem Patientengut

B. Vorlage von 15 eingehend dokumentierten Fallberichten mit Literaturangaben

C. Teilnahme an ATF-anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

60 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

90 Stunden

IV. Wissensstoff

Umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten :

1. **Physiologie der Fortpflanzung**
2. **Gynäkologische Diagnostik und Therapie**
 - 2.1 Klinische Diagnostik
 - 2.2 Sonographie
 - 2.3 Ovarielle Dysfunktion
 - 2.4 Uterine Störungen und sonstige Erkrankungen am Genitale
 - 2.5 Hormontherapie und unterstützende Maßnahmen
 - 2.6 Hormonelle Diagnostik
 - 2.7 Genitalinfektionen
3. **Geburtshilfe**
 - 3.1 Beurteilung und konservative Therapie bei Geburtsstörungen
 - 3.2 Chirurgische Eingriffe bei Geburtsstörungen
 - 3.3 Diagnostik und Therapie puerperaler Störungen
4. **Andrologische Diagnostik**
 - 4.1 Zuchtauglichkeitsuntersuchung beim Bullen
 - 4.2 Spermagewinnung und –beurteilung
 - 4.3 Diagnostik und Therapie von Erkrankungen am Genitale
5. **Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des Kalbes**
 - 5.1 Erbpathologie
6. **Fruchtbarkeitskennziffern des Bestandes**
7. **Ursachen von Fruchtbarkeitsstörungen**
8. **Einfluss von Haltung und Fütterung auf die Fruchtbarkeit**
9. **Fortpflanzungsmanagement und Biotechnik**
10. **Einschlägige Rechtsvorschriften**

Anlage 15 (zu § 2 Abs. 3 Nr. 15)

Reproduktionsmedizin Schwein

I. Aufgabenbereich

Schwerpunktmäßige Tätigkeit in der Reproduktion beim Schwein

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

2 Jahre

Fachtierarzt für Schweine

3 Jahre

1 Jahr

III. Weiterbildungsgang

A .

1. Tätigkeit in Kliniken für Schweine der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderen zugelassenen Kliniken und Instituten
2. Tätigkeit in einer als Weiterbildungsstätte zugelassenen tierärztlichen Praxis, die sich schwerpunktmäßig mit der Reproduktionsmedizin beim Schwein befasst
3. Tätigkeit in eigener Praxis mit entsprechendem Patientengut

- B.** Vorlage von 15 eingehend dokumentierten Fallberichten mit Literaturangaben
C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen
nach § 6 Abs. 9 60 Stunden
Bei Weiterbildung in eigener Praxis 90 Stunden

IV. Wissensstoff

Umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten :

- 1. Physiologie der Fortpflanzung**
- 2. Gynäkologische Diagnostik und Therapie**
 - 2.1 Klinische Diagnostik
 - 2.2 Sonographie
 - 2.3 Ovarielle Dysfunktion
 - 2.4 Uterine Störungen und sonstige Erkrankungen am Genitale
 - 2.5 Hormontherapie und unterstützende Maßnahmen
- 3. Geburtshilfe**
 - 3.1 Beurteilung und konservative Therapie bei Geburtsstörungen
 - 3.2 Chirurgische Eingriffe bei Geburtsstörungen
 - 3.3 Diagnostik und Therapie puerperaler Störungen
- 4. Andrologische Diagnostik**
 - 4.1 Zuchtauglichkeitsuntersuchung beim Eber
 - 4.2 Spermagewinnung und –beurteilung
 - 4.3 Diagnostik und Therapie von Erkrankungen am Genitale
- 5. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen der Ferkel**
 - 5.1 Säugephase
 - Ferkelaufzucht
 - Erbpathologie
- 6. Fruchtbarkeitskennziffern des Sauenbestandes**
- 7. Ursachen von Fruchtbarkeitsstörungen**
- 8. Einfluss von Haltung und Fütterung auf die Fruchtbarkeit und auf die Säugeleistung der Sauen**
- 9. Fortpflanzungsmanagement und Biotechnik**
 - 9.1 Sauenplaner
 - 9.2 Brunstsynchronisation und Zyklussteuerung
 - 9.3 Terminorientierte Besamung
 - 9.4 Trächtigkeitsdiagnostik (Sonographie)
 - 9.5 Geburtensynchronisation
- 10. Einschlägige Rechtsvorschriften**

Anlage 16 (zu § 2 Abs. 3 Nr. 16)

Tauben- und Ziervogelerkrankungen

I. Aufgabenbereich

Spezialisierte tierärztliche Versorgung von Tauben (Brief- und Ziertauben) und Ziervögeln

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

2 Jahre

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in fachspezifischen Instituten, Kliniken und Praxen, die sich zu einem erheblichen Anteil mit Tauben/Ziervögeln beschäftigen
2. Auf Antrag kann eine Tätigkeit in zugelassenen Instituten für Mikrobiologie, Pathologie, Parasitologie, Virologie oder vergleichbaren Gebieten von der Tierärztekammer anerkannt werden

höchstens 1 Jahr

3. Tätigkeit in eigener Praxis mit einschlägigem Patientengut

B. Nachweis von fünf ausführlich verfassten Fallberichten

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

60 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

90 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Anatomie, Physiologie und Ernährung
2. Umwelteinflüsse, Ethologie, Hygiene, Haltung und Aufzucht
3. Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von inneren und chirurgischen Erkrankungen
4. Anästhesiologie
5. Zoonosen, Tierschutz
6. Einschlägige Rechtsvorschriften

Anlage 17 (zu § 2 Abs. 3 Nr. 17)

„Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind“

I. Aufgabenbereich

Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb- Rind“ dient der Prozess- und Produktqualität von Rinderbeständen, auch im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Produkthaftung. Produkt- und Prozessqualität bedeuten vor allem Sicherung und Steigerung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes, der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Umweltverträglichkeit, wobei Aspekte der Ökonomie berücksichtigt werden. Die vielseitigen tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Gesundheit (präventive Veterinärmedizin) der Rinderbestände ausgerichtet.

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

2 Jahre

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in tierärztlichen Praxen mit Rinderbestandsbetreuung
2. Tätigkeit in Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie anderen zugelassenen Einrichtungen, die sich mit der Betreuung von Rinderbeständen befassen höchstens 1 Jahr
3. Tätigkeit in zugelassenen Rindergesundheitsdiensten höchstens 1 Jahr
4. Tätigkeit in eigener Praxis mit Rinderbestandsbetreuung

B. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

60 Stunden

90 Stunden

IV. Wissensstoff

1. **Grundlegende Kenntnisse der Tierärztlichen Bestandsbetreuung**
2. **Grundlegende Kenntnisse bzgl. folgender Schwerpunktthemen:**
 - 2.1 Klinische Untersuchung von Rinderbeständen
 - 2.2 Beurteilung von Leistungsparametern
 - 2.3 Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
 - 2.4 Milchqualität, Melktechnik, Melkhygiene
 - 2.5 Mastitissanierungsverfahren, Eutergesundheitsüberwachung
 - 2.6 Herdenfruchtbarkeit, Reproduktion
 - 2.7 Jungtieraufzucht
 - 2.8 Klauengesundheit
 - 2.9 Epidemiologie
 - 2.10 Tierschutz und Ethologie
 - 2.11 Tierhaltung (Tierkomfort, Stallhygiene, Stallluft, Technopathien)
 - 2.12 Fütterung und Leistung
 - 2.13 Infektions- und Invasionsprophylaxe
 - 2.14 Therapie- und Sanierungsmaßnahmen
 - 2.15 Produktionsverfahren, tierärztlich relevante Züchtungsfragen
 - 2.16 Betriebswirtschaftliche Aspekte
 - 2.17 EDV für Tierärzte
 - 2.18 Elemente der Qualitätssicherung, Eigenkontrollsysteme
 - 2.19 Verbraucherschutz
 - 2.20 Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
 - 2.21 Umweltmanagement
3. **Einschlägige Rechtsvorschriften**

V. Wer Fachtierarzt für Rinder ist, kann auf Antrag die Genehmigung zur Führung der Zusatzbezeichnung erhalten.
Anlage 18 (zu § 2 Abs. 3 Nr. 18)

„Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein“

I. Aufgabenbereich

Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein“ dient der Prozess- und Produktqualität von Schweinebeständen, auch im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Produkthaftung. Produkt- und Prozessqualität bedeuten vor allem Sicherung und Steigerung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes, der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Umweltverträglichkeit, wobei Aspekte der Ökonomie berücksichtigt werden. Die vielseitigen tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Gesundheit (präventive Veterinärmedizin) der Schweinebestände ausgerichtet.

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

2 Jahre

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in tierärztlichen Praxen mit Schweinebestandsbetreuung
2. Tätigkeit in Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie anderen zugelassenen Einrichtungen, die sich mit der Betreuung von Schweinebeständen befassen höchstens 1 Jahr
3. Tätigkeit in zugelassenen Schweinegesundheitsdiensten höchstens 1 Jahr
4. Tätigkeit in eigener Praxis mit Schweinebestandsbetreuung

B. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

60 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

90 Stunden

IV. Wissensstoff

1. **Grundlegende Kenntnisse der Tierärztlichen Bestandsbetreuung**
2. **Grundlegende Kenntnisse bezüglich folgender Schwerpunktthemen:**
 - 2.1 Klinische Untersuchung von Schweinebeständen
 - 2.2 Beurteilung von Leistungsparametern
 - 2.3 Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
 - 2.4 Pathologische Anatomie, Beurteilung von Schlachtkörperbefunden
 - 2.5 Tierschutz und Ethologie
 - 2.6 Tierhaltung (Haltungsverfahren, Hygiene, Stallwetter)
 - 2.7 Tierernährung
 - 2.8 Trinkwasserversorgung
 - 2.9 Epidemiologie
 - 2.10 Infektions- und Invasionsprophylaxe
 - 2.11 Therapie- und Sanierungsmaßnahmen
 - 2.12 Produktionsverfahren, tierärztlich relevante Zuchtungsfragen
 - 2.13 Herdenfruchtbarkeit, Reproduktion, Biotechnik
 - 2.14 Elemente der Qualitätssicherung, Eigenkontrollsysteme
 - 2.15 Verbraucherschutz
 - 2.16 Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
 - 2.17 Umweltmanagement
3. **Einschlägige Rechtsvorschriften**

V. Wer Fachtierarzt für Schweine ist, kann auf Antrag die Genehmigung zur Führung der Zusatzbezeichnung erhalten.

„Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Wirtschaftsgeflügel“**I. Aufgabenbereich**

Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Wirtschaftsgeflügel“ dient der Prozess- und Produktqualität von Wirtschaftsgeflügelbeständen, auch im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Produkthaftung. Produkt- und Prozessqualität bedeuten vor allem Sicherung und Steigerung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes, der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Umweltverträglichkeit, wobei Aspekte der Ökonomie berücksichtigt werden. Die vielseitigen tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Gesundheit (präventive Veterinärmedizin) der Wirtschaftsgeflügelbestände ausgerichtet.

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

2 Jahre**3 Jahre****III. Weiterbildungsgang****A.**

1. Tätigkeit in tierärztlichen Praxen mit Wirtschaftsgeflügelbestandsbetreuung
2. Tätigkeit in Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie anderen zugelassenen Einrichtungen, die sich mit der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen befassen höchstens 1 Jahr
3. Tätigkeit in zugelassenen Wirtschaftsgeflügelgesundheitsdiensten höchstens 1 Jahr
4. Tätigkeit in eigener Praxis mit entsprechendem Patientengut, d.h. Nachweis der tierärztlichen Betreuung von mindestens 5 Geflügelbeständen (Legehennen, Mast, möglichst ein Zuchtbetrieb) für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren durch Vorlage einer geeigneten Dokumentation. Bei großen Betrieben kann die Mindestzahl betreuter Betriebe auf Antrag weniger als 5 betragen.

B. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

60 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

90 Stunden

IV Wissensstoff**Grundlegende Kenntnisse der tierärztlichen Bestandsbetreuung.**

1. **Grundlegende Kenntnisse bezüglich folgender Schwerpunktthemen:**
 - 1.1 Klinische Untersuchung von Wirtschaftsgeflügelbeständen
 - 1.2 Beurteilung von Leistungsparametern
 - 1.3 Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
 - 1.4 Pathologische Anatomie, Beurteilung von Schlachtkörperbefunden
 - 1.5 Tierschutz und Ethologie
 - 1.6 Tierhaltung (Haltungsverfahren, Hygiene, Stallwetter)
 - 1.7 Tierernährung
 - 1.8 Trinkwasserversorgung
 - 1.9 Epidemiologie
 - 1.10 Infektions- und Invasionsprophylaxe
 - 1.11 Therapie- und Sanierungsmaßnahmen
 - 1.12 Produktionsverfahren, tierärztlich relevante Zuchtungsfragen
 - 1.13 Elemente der Qualitätssicherung, Eigenkontrollsysteme
 - 1.14 Verbraucherschutz
 - 1.15 Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
 - 1.16 Umweltmanagement
2. **Einschlägige Rechtsvorschriften**

V. Wer Fachtierarzt für Geflügel ist, kann auf Antrag die Genehmigung zur Führung der Zusatzbezeichnung erhalten.

Tierschutzkunde

I. Aufgabenbereich

Der Bereich des Tierschutzes umfasst die Sicherstellung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung und Nutzung sowie der Betreuung, Pflege, Ernährung und Züchtung der Tiere einschließlich des tierschutzgerechten Vorgehens beim Transport, bei der Schlachtung, beim Töten, im Handel mit Tieren und bei Tierversuchen.

Die Zusatzbezeichnung kann mit oder ohne Benennung einer der nachstehend aufgeführten Bezeichnungen erworben werden:

- Fische
- Fleischhygiene und Fleischtechnologie
- Geflügel
- Kleintiere
- Pferde
- Rinder
- Schafe
- Schweine
- Versuchstiere
- Zoo- und Wildtiere

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

2 Jahre

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in tierärztlicher Praxis in dem entsprechenden Bereich
2. Tätigkeit bei Behörden, die für die Überwachung des Tierschutzes zuständig sind
3. Tätigkeit in einem Institut mit Schwerpunkt Tierschutz oder Verhaltenskunde
4. Tätigkeit in eigener Praxis mit einschlägigem Patientengut

B. Nachweis von fünf ausführlich verfassten Fallberichten

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

60 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

90 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Tierschutzethik
2. Verhaltenskunde
3. Evolution und Autogenese
4. Zucht und Hygiene
5. Betreuung und Transport
6. Tierversuche
7. Immobilisation, Schlachtung und Tötung
8. Schmerzphysiologie und –verhütung
9. Leidensbegrenzung und –verhütung
10. Tierschutzgesetz
11. Einschlägige Rechtsvorschriften

Turniertierarzt

I. Aufgabenbereich

Die Zusatzbezeichnung umfasst schwerpunktmäßige, tierärztliche Tätigkeiten im Training und im Wettkampf, zur Überprüfung auf Leistungseignung und Leistungsbegrenzung im Pferdesport.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

In eigener Praxis

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in einer als Weiterbildungsstätte zugelassenen tierärztlichen Praxis (Pferde)
2. Tätigkeit in eigener Praxis mit Pferden

B. Nachweis von mindestens 20 Betreuungen von Reit- und Fahrturnieren auf verschiedenen Ebenen, Schauveranstaltungen sowie Trab- und Galopprennen

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9

60 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

90 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen sowie bei Trab- und Galopprennen
2. Entnahme und Beurteilung von Dopingproben
3. Sport- und Notfallmedizin, Erstversorgung des verletzten Pferdes
4. Hufbeschlagsbeurteilung
5. Verfassungsprüfungen auf Military- und Fahrturnieren
6. Gesundheitskontrollen bei Distanzritten
7. Leistungsphysiologische Untersuchungen
8. Pathophysiologische Untersuchungen und Therapien
9. Diagnostik, Prophylaxe und prognostische Beurteilung von Infektionskrankheiten
10. Tierschutzgesetz
 - Leitlinien der Pferdehaltung
 - Leitlinien Tierschutz im Pferdesport
11. Tierschutztransportverordnung
12. Tierseuchenrechtliche Vorschriften
13. Regelwerke der Pferdesportverbände

V. Wer Fachtierarzt für Pferde ist, kann auf Antrag die Genehmigung zur Führung der Zusatzbezeichnung erhalten.

Anlage 22 (zu § 2 Abs. 3 Nr. 22)

Verhaltenskunde und -therapie

I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst die präventive und kurative Betreuung von Tieren und Tierbeständen unter ethologischen Aspekten, die verhaltensgerechte Gestaltung von Tierhaltungssystemen, die Beratung und Therapie im Rahmen von Verhaltensstörungen in der tierärztlichen Praxis bei Haustieren und in menschlicher Obhut befindlichen Wildtieren.

Die Zusatzbezeichnung kann mit oder ohne Benennung einer der nachstehend aufgeführten Bezeichnung erworben werden:

- Fische
- Geflügel
- Kleintiere
- Pferde
- Rinder
- Schafe
- Schweine
- Versuchstiere
- Zoo- und Wildtiere

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

2 Jahre

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in Instituten und Einrichtungen für Tierhaltung, Tierschutz, Ethologie oder Verhaltenskunde, zugelassenen zoologisch-ethologischen oder sonstigen Instituten, tierärztlichen Praxen, die sich eingehend mit Fragen der Tierhaltung, Verhaltenskunde oder der Wildtierbiologie befassen

2. Tätigkeit in eigener Praxis mit einschlägigem Patientengut
B. Nachweis von fünf ausführlich verfassten Fallberichten

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen
nach § 6 Abs. 9 60 Stunden
Bei Weiterbildung in eigener Praxis 90 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen der Ethologie einschließlich Tierpsychologie
2. Angewandte Ethologie und Ökologie
3. Zuchthygiene und Verhaltensgenetik
4. Tierhaltung einschließlich Technologie und Management
5. Ursache, Diagnostik und Therapie von Verhaltensstörungen, Psychosen
6. Neurologische und internistische Auswirkung auf das Verhalten
7. Einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich Tierschutz

Anlage 23 (zu § 2 Abs. 3 Nr. 23)

Zahnheilkunde Kleintiere

I. Aufgabenbereich

Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems bei Klein- und Heimtieren.

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis
Fachtierarzt für Kleintiere

2 Jahre
3 Jahre
1 Jahr

III. Weiterbildungsgang

A

1. Zahnheilkundliche Tätigkeit bei Klein- und Heimtieren in den Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Zahnheilkundliche Tätigkeit in zugelassenen Tierärztlichen Kliniken
3. Zahnheilkundliche Tätigkeit in zugelassenen Praxen
4. Zahnheilkundliche Tätigkeit in eigener Praxis mit entsprechender Ausstattung und hinreichendem Patientengut
5. Auf Antrag können Weiterbildungszeiten an anderen Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet anerkannt werden

B. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen

nach § 6 Abs. 9 60 Stunden
Bei Weiterbildung in eigener Praxis 90 Stunden

C. Vorlage von 15 Fallberichten einschließlich Vorbericht, Untersuchungen und Behandlungsergebnis, verteilt auf die Abschnitte IV.B.1 bis 7.

D. Vorlage eines Leistungskataloges der vom Weiterzubildenden durchgeführten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß Abschnitt IV B. Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV.

A. Wissensstoff:

1. Anatomie, Physiologie und Pathologie des stomatognathen Systems
2. Diagnostik und Therapie der praxisrelevanten Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen der Klein- und Heimtiere
3. Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und der Kiefer
4. Beurteilung angeborener oraler Anomalien und Entwicklungsstörungen
5. Narkose, Anaesthesiologie und postoperatives Schmerzmanagement
6. Werkstoff- und Instrumentenkunde

B. Leistungskatalog (Leistung und Anzahl)

1. Befund/Dokumentation		
1.1	Röntgenstatus Zähne/Kiefer, komplett Hund, Katze, Nager, Hasenartige	je 3
1.2	Vollständiger stomatologischer Befund (davon 20 Hund, 20, Katze, 10 Nager- und Hasenartige)	50
2. Parodontologie		
2.1	Zahnsteinentfernung, Politur	50
2.2	Subgingivale Kürettage oder Deep Scaling	30
2.3	Gingivektomie / Gingivoplastik	10
2.4	Epulisbehandlung	10
2.5	Gingivitis / Stomatitiskomplex der Katze	10
3. Extraktion /Kieferchirurgie		
3.1	Extraktion einwurzeliger Zähne	20
3.2	Extraktion mehrwurzeliger Zähne	20
3.3	Osteotomie	5
3.4	Deckung oronasaler Fisteln	3
3.5	Wurzelspitzenresektion	3
3.6	Tumorentfernung (außer Epulis)	3
3.7	Stabilisierung luxierter /avulsierter Zähne	2
3.8	Kieferfrakturbehandlung	5
3.9	FORL der Katze: Zahn-/Zahnrestentfernung	10
4. Konservierende Behandlungen		
4.1	Füllung mit Amalgam	10
4.2	Füllung mit Composite-Kunststoff	10
4.3	Füllung mit Glasionomerzement/Compomer	10
4.4	Endodontie: Direkte Überkappung	4
	Indirekte Überkappung	4
	Vitalamputation	5
	Totalexstirpation einwurzeliger Zähne	5
	Totalexstirpation mehrwurzeliger Zähne	5
5. Prothetik		
5.1	Compositeaufbau mit Parapulpärstiftverankerung/Wurzelstift	3
5.2	Überkronung	2
5.3	Abdrucknahme Ober-/Unterkiefer mit laborseitiger Modellherstellung und Bissregistrierung, Hund / Katze	je 2
6. Kieferorthopädie		
6.1	Caninus- Fehlstand	5
6.2	Aktivator bei Distalbiss	2
6.3	Inzisivenkorrektur durch Brackets/Ligaturen/Gummizüge	2
6.4	Einsatz laborgefertigter Apparaturen	2
7. Nager und Hasenartige		
7.1	Zahnkorrekturen an Nage- und Backenzähnen	je 15
7.2	Zahnextraktionen an Nage- und Backenzähnen	je 10
7.3	Therapie odontogener Abszesse	je 5

Anlage 24 (zu § 2 Abs. 3 Nr. 24)

Zahnheilkunde Pferd

I. Aufgabenbereich

Beurteilungen von physiologischen und pathologischen Zahnstellungen beim Fohlen und Pferd. Diagnostik und Therapie von Zahnfehlstellungen, Diagnostik und Therapie von Zahn- und Kiefererkrankungen.

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

2 Jahre

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in einer Tierärztlichen Klinik für Pferde oder Praxis mit Pferdeanteil

2. Tätigkeit in eigener Praxis mit Pferdeanteil

B. 50 Fallberichte

C. Teilnahme an ATF - anerkannten oder fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen
nach § 6 Abs. 9

60 Stunden

Bei Weiterbildung in eigener Praxis

90 Stunden

IV. Wissensstoff

1. Physiologische und pathologische Zahnentwicklung
2. Entwicklung, Aufbau und Funktion der equinen Bezahnung
3. Diagnostik und Therapie von Zahnfehlstellungen
4. Diagnostik und Therapie von Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen
5. Zahnsanierungen
6. Extraktionstechniken
7. Konservative Kieferfrakturbehandlungen
8. Verletzungen im Maulbereich
9. Werkstoff – und Instrumentenkunde
10. Einschlägige Rechtsvorschriften